

Juni 2015

Geschäftsberichte

Lesen und verstehen



cutting through complexity

Geschäftsberichte

Lesen und verstehen

FRAGEN UND ANTWORTEN

- 2 **Rechnungslegung in der Schweiz**
- 5 **Geschäftsbericht**
- 7 **Berichterstattung über die
Corporate Governance
sowie Transparenz betreffend
Managementvergütungen und
-beteiligungen**
- 11 **Bilanz**
- 17 **Erfolgsrechnung/
Gesamtergebnisrechnung**
- 25 **Eigenkapitalnachweis**
- 28 **Geldflussrechnung**
- 31 **Anhang**
- 36 **Revisionsstelle**

-
- 41 **KONTAKTE & IMPRESSUM**
-

Rechnungslegung in der Schweiz

Allgemeine Fragen und Antworten

Die Bestimmungen zur Rechnungslegung sind im schweizerischen Gesetz traditionsgemäss knapp gehalten. Nur börsenkotierte Gesellschaften, Grossgenossenschaften und grosse Stiftungen müssen ihre Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen.

Wie ist die Rechnungslegung in der Schweiz geregelt?

Die obligationenrechtlichen Bestimmungen des OR 1991 umfassten Art. 660 bis 670 und waren Teil des Aktienrechts. Ende 2011 hat das Parlament neue rechtsformunabhängige Bestimmungen zur Rechnungslegung (sog. Rechnungslegungsrecht) verabschiedet. Diese sind zum ersten Mal für das Geschäftsjahr 2015 anzuwenden. In den allgemeinen Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts werden die Fortführungsannahme («going concern») und die sachlichen und zeitlichen Abgrenzungen («accrual accounting») als Grundlagen der Rechnungslegung aufgeführt. Weiter sind Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung, Darstellung, Währung und Sprache der Jahresrechnung geregelt. Das Rechnungslegungsrecht enthält darüber hinaus vorwiegend Vorschriften, die sich auf die Jahresrechnung (Einzelabschluss) beziehen. Eine Pflicht zum Erstellen einer Konzernrechnung resultiert, wenn eine juristische Person eine oder mehrere andere Unternehmen kontrolliert. Kleine Konzerne können sich aufgrund von Grössenkriterien von dieser Pflicht befreien. Eine Rechnungslegung nach «true and fair view» wird nur verlangt für Abschlüsse von kotierten Gesellschaften, Grossgenossenschaften und grossen Stiftungen. Die SIX Swiss Exchange anerkennt in Abhängigkeit der Segmente die Anwendung von Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP.

Welche Unternehmen sind vom (neuen) Rechnungslegungsrecht betroffen?

Die neuen Bestimmungen bilden den 32. Titel des Obligationenrechts und sind daher rechtsformunabhängig ausgestaltet. Sie sind von allen juristischen Personen anzuwenden. Weiter müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 die neuen Bestimmungen umsetzen. Für grössere Unternehmen, Publikums-gesellschaften, Grossgenossenschaften, bedeutende Stiftungen sowie zur Konzernrechnung bestehen zusätzliche Vorschriften.

Gemäss den Übergangsbestimmungen finden die Gesetzesbestimmungen erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr 2015 (bzw. 2016 für Konzernrechnungen).

Welches sind für alle Unternehmen relevante Änderungen des (neuen) Rechnungslegungsrechts in Bezug auf den Einzelabschluss?

Zu den Neuerungen gehört die Möglichkeit, Buchführung und Rechnungslegung in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Fremdwährung zu führen. Die Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung unterscheidet sich von den früheren Bestimmungen nicht wesentlich. Bei den Offenlegungen im Anhang gibt es einige Neuerungen, die aber nicht alle Unternehmen gleichermassen betreffen. Dazu gehört der Ausweis von Eventualverbindlichkeiten, wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag und zu Zuteilungen von Aktien oder Optionen aus Beteiligungsprogrammen. Darüber hinaus soll der Anhang die anderen Bestandteile der

Jahresrechnung erläutern. Die Bewertung richtet sich wie bisher an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus. Eingang in das Gesetz gefunden hat der Grundsatz der Einzelbewertung für wesentliche Aktiven und Verbindlichkeiten. Neu ist, dass Aktiven mit einem Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zu diesem Marktpreis oder Börsenkurs bewertet werden können. Die Möglichkeit, stille Reserven durch Überabschreibungen oder durch Rückstellungen beispielsweise für das dauernde Gedeihen der Unternehmung zu bilden, ist für den steuerlich massgeblichen Einzelabschluss unverändert beibehalten worden.

Welche Anforderungen müssen grössere Unternehmen zusätzlich erfüllen?

Wirtschaftlich bedeutend ist ein Unternehmen, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der drei folgenden Grössenkriterien überschreitet: Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Solche Gesellschaften unterliegen der ordentlichen Revision und gelten als grössere Unternehmen. Diese müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen und weitere Offenlegungen im Anhang machen. Eine Rechnungslegung unter Einbezug der zusätzlichen Anforderungen können qualifizierte Minderheiten (z.B. 10% Grundkapital vertretend) auch dann verlangen, wenn die Gesellschaft die Grössenkriterien für grössere Unternehmen nicht erreicht.

Welche Unternehmen müssen eine Konzernrechnung erstellen?

Falls eine juristische Person ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert, muss eine Konzernrechnung erstellt werden. Aufgrund der rechtsformneutralen Ausgestaltung sind neben der Aktiengesellschaft und der GmbH neu auch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen konsolidierungspflichtig. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zwei der drei Grössenkriterien (Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) werden auf konsolidierter Basis in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten,
- die kontrollierende Muttergesellschaft legt eine gleichwertige Konzernrechnung vor,
- und die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung wird an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen (möglich nur für Vereine, Stiftungen und Genossenschaften).

Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, falls es für die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist oder falls Minderheiten oder die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangen.

In Bezug auf Konzernrechnungen sind grundlegende Neuerungen im neuen Rechnungslegungsrecht ausgeblieben. Nur für Konzernrechnungen von kotierten Gesellschaften, von Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern und von ordentlich zu revidierenden Stiftungen ist die Anwendung eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung (und damit das «true and fair view»-Prinzip) gesetzlich verankert worden. Für alle anderen Konzernrechnungen schreibt das Gesetz weiterhin nur die Anwendung von Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung vor. Damit dürften sog. Buchwertkonsolidierungen, denen kein anerkannter Rechnungslegungsstandard zugrunde liegt und die stille Reserven enthalten können, weiterhin verbreitet Anwendung finden. Allerdings bestehen auch zwischen den anerkannten Standards bedeutende Unterschiede und innerhalb eines Regelwerks gewisse Wahlrechte, weshalb ein genaues Studium der durch den Konzern angewandten und im Anhang offengelegten Rechnungslegungsgrundsätze bei allen Konzernrechnungen erforderlich ist.

Welche Unternehmen müssen einen Abschluss nach «true and fair view» erstellen?

Börsenkotierte Gesellschaften, Genossenschaften mit über 2000 Genossenschaftern und Stiftungen, welche ordentlich revidiert werden, müssen einen Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen (zusätzlich zum Abschluss nach den allgemeinen Bestimmungen). Solche Standards folgen dem Prinzip «true and fair view». Der Bundesrat hat entschieden, dass folgende Standards anerkannt werden: Swiss GAAP FER, IFRS for SMEs, IFRS, US GAAP und IPSAS ebenso wie die gleichgestellten Rechnungslegungsvorschriften der FINMA. Im Sinne der Stärkung von Minderheiten (u.a. mit 20% Grundkapital) können diese die Erstellung eines Abschlusses nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung verlangen. Wenn ein Unternehmen bereits eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt, kann es auf den zusätzlichen Einzelabschluss verzichten.

Wer erarbeitet die anerkannten Standards zur Rechnungslegung IFRS und Swiss GAAP FER?

Die IFRS werden vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben. Sie entwickeln sich mehr und mehr zum globalen Rechnungslegungsstandard. So sind diese Pflicht für börsenkotierte Unternehmungen in der Europäischen Union, in Kanada, Australien, Brasilien und in Russland. Die wichtigsten Industrieländer, welche den Schritt zu den IFRS (noch) nicht vollzogen haben, sind momentan die Vereinigten Staaten von Amerika, China, Indien und Japan. Eines der Hauptziele des IASB ist die Harmonisierung der IFRS mit US GAAP. Seit 2007 anerkennt die amerikanische Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) von nicht-amerikanischen Unternehmungen IFRS-Abschlüsse ohne sogenannte Überleitung auf US GAAP. Dies erleichtert nicht-amerikanischen Unternehmungen wesentlich den Gang an die New York Stock Exchange (NYSE) oder die Technologiebörse NASDAQ, sind doch Umstellungen oder Überleitungen von IFRS auf US GAAP mit beträchtlichen Kosten verbunden. Offen ist derzeit noch immer, ob die IFRS auch für amerikanische Unternehmungen für zulässig erklärt werden.

Mit der Globalisierung der IFRS geht eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse einher, was angesichts der grossen Bedeutung grenzüberschreitender Kapitalbeschaffung und Unternehmenszusammenschlüsse unabdingbar ist. Dies bedeutet auch, dass die Anwendung der IFRS immer weniger von nationalen bzw. kulturellen Unterschieden geprägt sein darf. Dafür setzen sich einerseits die Prüfungsgesellschaften, andererseits aber auch die Aufsichtsbehörden der relevanten Börsenplätze ein.

Bei kotierten Gesellschaften, deren Eigen- und Fremdkapitalgeber mehrheitlich in der Schweiz ansässig sind, erfreuen sich die Swiss GAAP FER einer zunehmenden Beliebtheit. Gemäss diesem Standard erstellte Abschlüsse vermitteln ebenfalls ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage. Das Schweizer Regelwerk ist weniger detailliert, von Bilanzlesern und -erstellern einfacher zu verstehen und daher auch kostengünstiger anzuwenden. Die Swiss GAAP FER werden von der FER-Fachkommission herausgegeben, in der die anwendenden Unternehmen, die Wirtschaftsprüfung, die SIX Exchange Regulation sowie verschiedene Bundesämter und Interessenverbände vertreten sind.

Welches sind die Vorschriften zur Rechnungslegung für börsenkotierte Gesellschaften?

Die SIX Exchange Regulation verlangt von den Gesellschaften, deren Aktien gemäss Main Standard kotiert sind, entweder IFRS oder US GAAP zu befolgen. Für die Kotierung gemäss Domestic Standard ist die Anwendung mindestens von Swiss GAAP FER erforderlich.

Anmerkung

Den folgenden Teilen der Broschüre liegt eine Konzernrechnung nach IFRS zugrunde. Auf wichtige Abweichungen zu Swiss GAAP FER wird hingewiesen. Die auszugsweise dargestellte Jahresrechnung der Muster Holding AG basiert auf dem neuen Rechnungslegungsrecht.

Weiterführende KPMG-Publikationen

Verfügbar als pdf auf www.kpmg.ch

- ⇒ *Das neue Rechnungslegungsrecht: Strukturierte Darstellung und Erläuterung der bedeutsamsten Neuerungen, 1. Auflage, Februar 2013*
 - ⇒ *Das neue Rechnungslegungsrecht: Illustrative Jahresrechnung, 1. Auflage, Mai 2014*
 - ⇒ *Das neue Rechnungslegungsrecht: Übergangsbestimmungen Art. 2 Abs. 4, Auswirkungen auf die Darstellung der Jahresrechnung im Zeitpunkt der Erstanwendung, 1. Auflage, März 2014*
-

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht des Konzerns – die meisten an der Börse kotierten Schweizer Unternehmen haben eine solche Struktur – besteht aus dem Lagebericht, den Jahresrechnungen des Konzerns («Konzernrechnung») und der Holdinggesellschaft («Holdingabschluss») sowie aus Informationen zur Corporate Governance und zu den Managementvergütungen.

Was sagt der Lagebericht aus?

1

Der Lagebericht ist die verbale Berichterstattung der Konzernleitung bzw. des Verwaltungsrats. Er stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. Der Lagebericht muss insbesondere Aufschluss geben über die Durchführung einer Risikobeurteilung, die Bestellungs- und Auftragslage, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, aussergewöhnliche Ereignisse und die Zukunftsaussichten. Die Revisionsstelle prüft den Lagebericht nicht, liest ihn aber im Hinblick auf dessen Konsistenz mit der Konzernrechnung bzw. Jahresrechnung kritisch durch.

Warum gibt der Holdingabschluss wenig Auskunft über den tatsächlichen Geschäftsgang?

2

Die Holding ist die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe und vielfach nicht selbst operativ tätig.

Der aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erstellte Holdingabschluss dient in diesem Fall der Bestimmung der Gewinnausschüttung an die (Holding-)Aktionäre. Zudem knüpfen gesetzliche Folgen im Zusammenhang mit Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR) an diesen Abschluss an. Auf der Aktivseite der Bilanz zeigt der Holdingabschluss neben den flüssigen Mitteln im Wesentlichen die Beteiligungen und Darlehen an Tochtergesellschaften. Auf der Passivseite stehen insbesondere die Fremdfinanzierung von Dritten und/oder Konzerngesellschaften sowie das Eigenkapital. Der Gewinnausweis hängt somit nicht unmittelbar vom Geschäftsgang des Konzerns, sondern von der konzerninternen Ausschüttungspolitik und der durch die Konzernleitung festgelegten Verzinsung der Konzerndarlehen ab. Aufgrund der obligationenrechtlichen Bewertung zu historischen Anschaffungskosten führen die Gewinne der Tochtergesellschaften auch nicht zu einer Aufwertung der Konzernbeteiligungen. Zudem können im Holdingabschluss gemäss schweizerischem Gesetz stille Reserven gebildet bzw. aufgelöst werden.

Was ist der Unterschied zwischen Holdingabschluss und Konzernrechnung?

3

Die Konzernrechnung gibt im Gegensatz zum Holdingabschluss einen umfassenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe. In der Konzernbilanz werden alle Aktiven und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften erfasst, nach einheitlichen Kriterien bewertet und addiert. Diese treten an die Stelle der im Holdingabschluss bilanzierten Beteiligungen. In der Konzernerfolgsrechnung werden die nach den gleichen Kriterien ermittelten Ergebnisse aller Tochtergesellschaften einschliesslich aller Umsätze, operativen Aufwendungen, Finanzergebnisse und Steuern zusammengefasst. Eine Aufstellung, die sich aus der Konzernerfolgsrechnung und der im Eigenkapital erfassten Erträge und Aufwendungen (sogenanntes sonstiges Ergebnis) zusammensetzt, wird in IFRS und US GAAP als Gesamtergebnisrechnung bezeichnet. Die im Holdingabschluss als Beteiligungserträge ausgewiesenen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften sowie die Zinserträge auf Konzerndarlehen stellen aus konsolidierter Sicht lediglich eine Verlagerung von flüssigen Mitteln innerhalb des Konzerns dar und werden in der Konzernrechnung deshalb wieder eliminiert. Nach Elimination sämtlicher konzerninterner Beziehungen stellt sich die finanzielle Verfassung und Performance so dar, als ob der Konzern eine einzige Unternehmung wäre. Dieses Verfahren wird auch als Konsolidierung bezeichnet. Neben Bilanz und Erfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung bilden die Geldflussrechnung, der Eigenkapitalnachweis und der Anhang weitere Pflichtbestandteile der Konzernrechnung. In ihrer Gesamtheit ermöglicht sie eine vertiefte Analyse der finanziellen Performance und Verfassung des Konzerns.

Geschäftsbericht 2015 des Musterkonzerns Inhaltsverzeichnis

	Aktionärsbrief	4
1	Lagebericht	7
	Kommentar zum Geschäftsgang	8
	Organisation	32
	Informationen für Investoren	45
	Corporate Governance und Vergütungsbericht	47
3	Konzernrechnung 2015 des Musterkonzerns	52
	Konsolidierte Bilanz	53
	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	55
	Konsolidierte Geldflussrechnung	56
	Konsolidierter Eigenkapitalnachweis	57
	Anhang der Konzernrechnung	58
	Bericht der Revisionsstelle	72
2	Jahresrechnung 2015 der Muster Holding AG	73
	Bilanz	74
	Erfolgsrechnung	75
	Anhang der Jahresrechnung	76
	Bericht der Revisionsstelle	80

Berichterstattung über die Corporate Governance sowie Transparenz betreffend Managementvergütungen und -beteiligungen

Kaum ein Thema hat in den letzten Jahren die Schweizer Wirtschaft so stark bewegt wie jenes der Corporate Governance und der Managementvergütungen. Interessengegensätze sind naturgemäss Teil des Wirtschaftslebens. Sie sind innerhalb von Publikumsgesellschaften aufgrund der grossen Zahl und Anonymität der Aktionäre besonders ausgeprägt. Corporate-Governance-Leitlinien sowie Transparenz betreffend Managementvergütungen und -beteiligung sind geeignet, das Verhalten der Wirtschaftsakteure auf die Interessen der Eigentümer der Gesellschaft auszurichten. Die wichtigsten einschlägigen Regelungen finden sich in der Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange (RLCG), im Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse (Swiss Code of Best Practice) sowie in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).

Wozu dienen Corporate Governance sowie Transparenz betreffend Managementvergütungen und -beteiligungen?

«Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.» So beschreibt der Swiss Code of Best Practice die Leitidee der Corporate Governance. Corporate Governance definiert die Beziehungen und gegenseitigen Verantwortungen zwischen den Aktionären, der Unternehmensführung sowie interner und externer Revision. Neben dem Fokus auf Steuerungs-, Kontroll- und Anreizstrukturen soll Corporate Governance aber auch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die Kapitalbeschaffung und den operativen

Handlungsspielraum eines Unternehmens sichern. Die Transparenz bei den Managementvergütungen ermöglicht es den Aktionären, die diesbezüglichen Entscheidungen und Handlungen des Verwaltungsrats zu kontrollieren. Die Offenlegung der Beteiligungen des Managements schliesslich schafft für die Aktionäre Klarheit über die sich daraus ergebende Interessenlage.

Was muss im Rahmen der Berichterstattung zur Corporate Governance wo offengelegt werden?

Um Anlegern die relevanten Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen, verlangt die RLCG von Unternehmen, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange hauptkotiert sind, Angaben zu folgenden Punkten in einem eigenen Kapitel zum Geschäftsbericht (Corporate-Governance-Bericht):

- Konzernstruktur und Aktionariat
- Kapitalstruktur
- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung
- Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen
- Mitwirkungsrechte der Aktionäre
- Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen
- Revisionsorgan
- Informationspolitik

Im Corporate-Governance-Bericht kann auf andere, leicht zugängliche Fundstellen oder Bezugsquellen verwiesen werden. Will eine betroffene Gesellschaft von der Offenlegung bestimmter Informationen gemäss RLCG absehen, so hat sie dies im Corporate-Governance-Bericht einzeln und substantiell zu begründen (Grundsatz «comply or explain»).

Welche Angaben sind insbesondere zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung offenzulegen?

Die offenkundigspflichtigen Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung umfassen namentlich Informationen über die Ausbildung und den beruflichen Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen. Diese können aufzeigen, ob die entsprechenden Gremien ausgewogen zusammengesetzt sind. Zudem lässt sich daraus ableiten, ob der Verwaltungsrat kritisch und unabhängig gegenüber der Geschäftsleitung auftreten kann. Unter Umständen lassen sich auch Schlussfolgerungen über die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ziehen.

Welche Informationen enthält der Corporate-Governance-Bericht über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen?

Der Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Unternehmens müssen offengelegt werden. Beispiele solcher Klauseln sind Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Vertragslaufzeiten von über 12 Monaten, aber auch Vereinbarungen, wonach bei einem Kontrollwechsel Optionen sofort ausübbar sind oder zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge geleistet werden. Die Angaben zu den Kontrollwechselklauseln sollen ermöglichen, die Unabhängigkeit der Organmitglieder sowie des weiteren Kaders in einer Übernahmesituation einzuschätzen.

Das Börsenrecht kennt weitere Bestimmungen zum Schutz der Aktionäre. So muss, wer bei einer

börsenkotierten Gesellschaft den Grenzwert von 33 1/3 Prozent der Stimmrechte überschreitet, grundsätzlich ein öffentliches Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft unterbreiten. Beim Überschreiten dieses Grenzwerts wird ein Kontrollwechsel vermutet. Den Minderheitsaktionären soll in einer solchen Situation ein Ausstieg aus ihrer Investition ermöglicht werden. Die Gesellschaft kann zwar in den Statuten vorsehen, dass ein Übernehmer bei Überschreiten des Grenzwerts von 33 1/3 Prozent kein Angebot unterbreiten muss (Opting-out) oder dass ein solches Angebot erst nach Überschreiten eines Grenzwertes von bis zu 49 Prozent zu unterbreiten ist (Opting-up). Der nachträglichen Einführung solcher Statutenklauseln sind jedoch Grenzen gesetzt. Allfällige Opting-out- oder Opting-up-Klauseln sind im Corporate-Governance-Bericht offenzulegen.

Welche Informationen erfährt der Leser im Corporate-Governance-Bericht über die Revisionsstelle?

Zur externen Revisionsstelle sind im Corporate-Governance-Bericht folgende Angaben zu machen:

- Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats,
- Amtsantritt des leitenden Revisors,
- Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte,
- Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihnen verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellten,
- Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert.

Der leitende Revisor, nicht aber die Revisionsgesellschaft, muss das Mandat nach spätestens sieben Jahren abgeben. Durch diese im OR festgehaltene Rotationsregel soll die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gestärkt werden.

Die Angaben zu den Honoraren, insbesondere auch zum Verhältnis von Prüfungs- zu Beratungshonoraren, können Hinweise auf die Bedeutung der Kundenbeziehung geben, aber auch Ausdruck der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Revisionskunden sein. Vorsicht ist allerdings beim Vergleich der Revisionshonorare verschiedener Gesellschaften geboten: So kann sich Konzern A ausschliesslich auf eine Revisions-

gesellschaft stützen. Innerhalb des Konzerns B kommen aber mehrere Revisionsgesellschaften zum Einsatz, wobei nur die gesamten (weltweiten) Honorare des Revisionsorgans der Holdinggesellschaft offengelegt werden müssen.

Zur Überwachung der Revisionsgesellschaften und deren Tätigkeit wurde in der Schweiz, nicht zuletzt als Folge US-amerikanischer Gesetzgebung, eine Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) geschaffen, welche die Qualität der Prüfung und somit ein Grundanliegen der Corporate Governance stärken soll.

Welche Angaben verlangt die RLCG unter dem Titel «Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen» zu den Managementvergütungen?

Im Corporate-Governance-Bericht sind gemäss RLCG Angaben zu machen zu den Grundlagen und Elementen der Vergütungen für die Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder. Offenzulegen ist beispielsweise, welche Ziele für die Ausgestaltung der Vergütungen berücksichtigt werden (z.B. Umsatz und Ertragsziele), welche übrigen Komponenten relevant sind (z.B. Veränderungen des Aktienkurses), wie stark die einzelnen Ziele und übrigen Komponenten im Vergütungssystem berücksichtigt werden und ob Benchmarks oder Lohnvergleiche verwendet werden.

Weiter müssen die Zuständigkeit und das Verfahren zur Festsetzung der Vergütung dargestellt werden. Offengelegt werden muss beispielsweise, welches Gremium (z.B. Gesamtverwaltungsrat oder Vergütungsausschuss) die Entschädigung festlegt, ob die betroffenen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an den entsprechenden Sitzungen des Gremiums über ein Teilnahme- und allenfalls Mitspracherecht verfügen und ob externe Berater beigezogen werden.

Schliesslich sind gemäss RLCG die aufgrund der VegüV eingeführten statutarischen Regeln zu den variablen und aktienbasierten Managementvergütungen, zu den Managementdarlehen und zur Vergütungsabstimmung der Generalversammlung («say on pay») anzugeben.

Im Rahmen der Berichterstattung zur Corporate Governance sind somit zu den Managementvergütungen keine Beträge offenzulegen, sondern ausschliesslich qualitative Angaben zu machen. Die quantitativen Angaben sind Gegenstand der Transparenz bei Managementvergütungen und -beteiligungen.

Was muss unter dem Titel «Transparenz bei Managementvergütungen und -beteiligungen» wo offengelegt werden?

Die Transparenzvorschriften zu den Managementvergütungen sind neu in den Art. 13 bis 16 VegüV enthalten, welche das sogenannte Transparenzgesetz von Art. 663b^{bis} OR ersetzen.

Unternehmen mit börsenkotierten Aktien müssen demnach in einem eigenständigen Vergütungsbericht die Vergütungsbeträge für den Verwaltungsrat, den Beirat und die Geschäftsleitung offenlegen (Gesamtbeträge pro Gremium und Einzelbeträge pro Verwaltungsrats- und Beiratsmitglied sowie für das Geschäftsleitungsmitglied mit der höchsten Einzelvergütung). Weiter sind Darlehen und Kredite, die vom Unternehmen an diese Personen gewährt wurden, anzugeben. Schliesslich haben die Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergütungen, Kredite und Darlehen an frühere Organmitglieder sowie an Personen offenzulegen, welche den gegenwärtigen und früheren Organmitgliedern nahestehen.

Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber Art. 663b^{bis} OR. Neu ist jedoch, dass die Angaben nicht mehr im Anhang zur Bilanz, sondern in einem eigenständigen Vergütungsbericht zu machen sind. Der Vergütungsbericht muss durch die Revisionsstelle geprüft und der Generalversammlung zusammen mit dem Geschäftsbericht vorgelegt werden. Im Gegensatz zu Jahres- und Konzernrechnung sowie Lagebericht unterliegt der Vergütungsbericht jedoch nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Vergütungsbericht gemäss VegüV dient einerseits – wie früher die Anhang-Angaben nach Art. 663b^{bis} OR – der Rechenschaftsablage über die im vergangenen Geschäftsjahr den Organmitgliedern ausgerichteten Vergütungen, Darlehen und Kredite, andererseits – und neu – aber auch als Entscheidungsgrundlage für die Aktionäre im Hinblick auf die von der VegüV eingeführte Vergütungsabstimmung an der Generalversammlung («say on pay»).

Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien sind schliesslich verpflichtet, die Beteiligungen, einschliesslich der Wandel- und Optionsrechte, der Verwaltungsrats-, Beirats- und Geschäftsleitungsmitglieder am Unternehmen offenzulegen. Diese Angaben sind, gestützt auf Art. 663c Abs. 3 OR, weiterhin im Anhang zur Bilanz zu machen.

Welche zusätzlichen Angaben können im Vergütungsbericht gemäss VegüV enthalten sein?

Es ist möglich und vom Zusammenhang her sinnvoll, die von der RLCG verlangten qualitativen Angaben zu den Managementvergütungen statt im Corporate-Governance-Bericht im Vergütungsbericht (beispielsweise vor den obligatorischen quantitativen Angaben) einzufügen. Im Corporate-Governance-Bericht ist diesfalls hinsichtlich der Angaben zu den Managementvergütungen auf die Fundstelle im Vergütungsbericht zu verweisen.

Weitere Inhaltselemente des Vergütungsberichts ergeben sich aus den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice, welche sich teilweise mit den Vorgaben der VegüV und der RLCG überschneiden. So soll beispielsweise der Vergütungsbericht neben den gesetzlich geforderten Inhalten auch das Vergütungssystem und seine Anwendung im Geschäftsjahr darstellen. Daraus soll insbesondere hervorgehen, warum die Vergütungen im Geschäftsjahr gesunken oder gestiegen sind («pay-for-performance»-Zusammenhang). Nach dem Swiss Code of Best Practice sind sodann die wesentlichen Bemessungskriterien für die variablen Vergütungselemente sowie die Bewertung der aktienbasierten Vergütungselemente nach dem anwendbaren Regelwerk aufzuzeigen. Auch die Umsetzung der Vergütungsbeschlüsse der Generalversammlung im Berichtsjahr soll im Vergütungsbericht transparent offengelegt werden.

Schliesslich weist der Swiss Code of Best Practice darauf hin, dass der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht der Generalversammlung konsultativ zur Abstimmung vorlegen könne, falls diese die Gesamtvergütung prospektiv genehmige oder beschliesse.

Wird der Vergütungsbericht mit qualitativen Angaben wie denjenigen gemäss RLCG und dem Swiss Code of Best Practice ergänzt, ist es unerlässlich, dass diese von den gemäss Art. 14 bis 16 VegüV verlangten quantitativen Angaben getrennt oder durch entsprechende Nummerierung eindeutig referenziert werden. Dieses Erfordernis ergibt sich einerseits aus dem unterschiedlichen Zweck der Angaben und andererseits aus dem Umstand, dass die Revisionsstelle nur die quantitativen Angaben prüft und deshalb darauf angewiesen ist, genau auf diese Inhalte verweisen zu können.

Bilanz

Die mit ☞ markierten Begriffe
verweisen auf die relevanten
Abschnitte im Geschäftsbericht.

Die Konzernbilanz bringt die finanzielle Lage des Konzerns am Abschlussstichtag zum Ausdruck. Bei den meisten Unternehmen fällt dieser auf den 31. Dezember.

Auf welcher Bewertungsgrundlage wurden Konzernbilanz und Bilanz der Holdinggesellschaft erstellt?

Die Bilanzierung erfolgt in der Regel unter der Annahme, dass die Geschäftstätigkeit weitergeführt wird (Fortführungswerte). Wenn die Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr gegeben ist, weil beispielsweise Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist ein Übergang von allgemeinen Bewertungsregeln zum Liquidationswert der Vermögenswerte und Schulden erforderlich. Die Liquidationswerte (zuweilen auch «Zerschlagungswerte» genannt) liegen dabei meist deutlich unter den Fortführungswerten, was oft zu einer Überschuldung bzw. zu einem negativen Eigenkapital führt.

Wenn sich aus der Holdingbilanz eine offensichtliche Überschuldung der Gesellschaft ergibt, ist gemäss Art. 725 Abs. 2 OR der Richter zu benachrichtigen. Das Aktienrecht sieht zudem ein Frühwarnsystem vor, das den Verwaltungsrat verpflichtet, bereits beim Verlust der Hälfte von Aktienkapital und gesetzlichen Reserven der Holdingbilanz der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Die Überschuldung eines Konzerns hat an sich noch keine rechtlichen Folgen. Sie weist aber darauf hin, dass die Beteiligungen der Holdingbilanz an Wert eingebüsst haben.

Worauf basieren Fortführungswerte?

Die herkömmliche Rechnungslegung basiert auf dem historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenprinzip. Von dieser Wertbasis ausgehend werden je nach Nutzung der Vermögenswerte Abschreibungen (z.B. auf Maschinen und Gebäuden), Amortisationen (z.B. auf Patenten und anderen immateriellen Werten) und Wertberichtigungen (z.B. auf Kundenforderungen oder Warenvorräten) vorgenommen. In jüngster Zeit finden zunehmend Markt- bzw. Verkehrswerte Eingang in eine nach IFRS oder US GAAP erstellte Konzernrechnung. So werden gemäss diesen Regelwerken die meisten

Wertschriften zu Börsenkursen bilanziert; derivative Finanzinstrumente werden zum aktuellen Wert eingesetzt; Renditeigenschaften können zum Marktwert bewertet werden; und zur Berechnung allfälliger Personalvorsorgeverpflichtungen aus Pensionskassen im Zusammenhang mit Leistungsprimatsplänen wird das zum Verkehrswert bewertete Pensionskassenvermögen herangezogen. Bei der Bewertung zu Verkehrswerten stellt sich die Frage, ob die Wertschwankungen, d.h. die unrealisierten Gewinne und Verluste, von Jahr zu Jahr erfolgswirksam oder «erfolgsneutral», d.h. im Eigenkapital und damit auch in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen werden.

☞ *Gesamtergebnisrechnung, Grundsätze der Konzernrechnungslegung*

Worauf sind Veränderungen der Aktiven und Passiven zurückzuführen?

1

Die Veränderung einer konsolidierten Bilanzposition kann verschiedene Ursachen haben: Käufe und Verkäufe von Aktiven, Aufnahme und Rückzahlung von Fremd- und Eigenkapital, Bewertungsänderungen wie Wertberichtigungen auf Warenvorräten oder Abschreibungen auf Sachanlagen sowie Veränderungen des Konsolidierungskreises infolge von Kauf oder Verkauf von Tochtergesellschaften. Ohne das Studium der übrigen Bestandteile der Konzernrechnung, insbesondere der Geldflussrechnung und der Erläuterungen im Anhang, ist es unmöglich, die Veränderungen in der Bilanz zu verstehen. So könnte eine Zunahme von Vorräten und die gleichzeitige Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Umsatzeinbruch und entsprechender Produktion «auf Halde» zusammenhängen. Die Zunahme der Warenvorräte könnte aber auch auf die Akquisition einer Tochtergesellschaft zurückzuführen sein.

☞ *Anhang, Geldflussrechnung*

Wie kommt der Goodwill zustande, und welchen Einfluss hat er auf die Konzernrechnung?

2

In der Holdingbilanz wird der Kauf eines Unternehmens zu Anschaffungskosten (= Kaufpreis inkl. Transaktionskosten) unter den Beteiligungen bilanziert. In der Konzernrechnung werden dagegen die übernommenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Nettoaktiven) zu deren Verkehrswert im Zeitpunkt der Akquisition erfasst. Diese Verkehrswerte bilden die Anschaffungskostenbasis für die weitere Bilanzierung. Eine Differenz zwischen dem Kaufpreis und den übernommenen Nettoaktiven wird als Goodwill bezeichnet. Dieser wird aktiviert und – je nach Rechnungslegungsnorm – entweder über mehrere Jahre abgeschrieben (z.B. unter Swiss GAAP FER) oder jährlich einem Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen (z.B. IFRS und US GAAP). Unter Swiss GAAP FER ist es überdies erlaubt, den Goodwill im Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Der Goodwill reflektiert den Mehrwert bzw. das Zukunftspotenzial, das die erwerbende Gesellschaft über den Verkehrswert der Nettoaktiven hinaus zu zahlen bereit war. IFRS und US GAAP verlangen, dass dieser früher einfach als «Goodwill» subsumierte Betrag weitestgehend auf identifizierbare immaterielle Werte, z.B. mit der Akquisition übernommene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Kundenlisten, Auftragsbestände, Markenrechte usw., zugeordnet wird. Diese immateriellen Aktiven haben oft eine bestimmbar Nutzungsdauer und unterliegen deshalb einer planmässigen, periodischen Amortisation. Der verbleibende Goodwill, der nicht separat bilanzierbare Werte widerspiegelt, muss dagegen nur dann wertberichtigt werden, wenn der Buchwert sich nicht mehr durch zukünftige diskontierte Cashflows rechtfertigen lässt.

In der Tendenz wird durch das Konzept des Impairment-Tests im Vergleich zu einer planmässigen Amortisation eine Verbesserung des Jahresergebnisses erreicht. Jedoch drohen in Zeiten eines ungünstigen Geschäftsverlaufs unter Umständen beachtliche Ergebnisbelastungen aus der erfolgswirksam zu erfassenden Wertberichtigung des Goodwills, und dies dann zusätzlich zu den ohnehin schlechten operativen Ergebnissen.

⊕ *Anhang*

Was sind assoziierte Gesellschaften?

3

Von assoziierten Gesellschaften spricht man in der Regel bei Beteiligungsquoten zwischen 20 und 50 Prozent. Sie verleihen dem Investor einen massgeblichen, aber nicht beherrschenden Einfluss (d.h. beispielsweise die Möglichkeit, über einen Sitz im Verwaltungsrat an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen mitzuwirken, ohne diese aber durchsetzen zu können).

Solche Beteiligungen dürfen nicht konsolidiert, sondern müssen in der Konzernrechnung zu den Anschaffungskosten, zuzüglich oder abzüglich des Anteils an den nach dem Erwerb erwirtschafteten Ergebnissen und anderen Eigenkapitalveränderungen der assoziierten Gesellschaft, bilanziert werden (Anwendung der sogenannten Equity-Methode). Macht die betreffende Gesellschaft Gewinn, so erhöhen sich sowohl der Buchwert der Beteiligung als auch das Ergebnis in der Erfolgsrechnung. Schüttet die assoziierte Gesellschaft eine Dividende aus, so reduziert sich der Buchwert der Beteiligung, während sich die flüssigen Mittel des Konzerns erhöhen. Im Holdingabschluss werden diese Beteiligungen dagegen zu den Anschaffungskosten, korrigiert um allfällige Wertberichtigungen, bilanziert, und erhaltene Dividenden werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil unter 20 Prozent werden im Allgemeinen als Finanzanlagen bilanziert.

Enthält die vorliegende Konzernbilanz Finanzinstrumente?

Oft besteht ein wesentlicher Anteil der Konzernbilanz aus Finanzinstrumenten, weil dieser Begriff nach IFRS und US GAAP umfassend verstanden und geregelt wird. Zu den Finanzinstrumenten gehören neben den flüssigen Mitteln marktgängige Wertpapiere, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Minderheitsbeteiligungen (nicht aber Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften), Darlehen, Finanzverbindlichkeiten sowie derivative Finanzinstrumente (z.B. Devisentermingeschäfte, Aktienoptionen, Zinssatzswaps usw.). Unter Swiss GAAP FER ist bloss die Behandlung von Derivaten spezifisch geregelt.

Derivative Finanzinstrumente sind gemäss internationalen Rechnungslegungsnormen zum Verkehrswert in die Konzernbilanz aufzunehmen und werden entweder separat oder oft auch unter den anderen Forderungen bzw. Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Je nachdem, ob sie der Absicherung zukünftiger Transaktionen oder anderen Zwecken (z.B. Handel) dienen, erfolgt der Ausweis der Wertschwankungen entweder direkt im Eigenkapital (sonstiges Ergebnis) oder in der Erfolgsrechnung.

Die Bewertung von Derivaten erfolgt nach Swiss GAAP FER zu aktuellen Werten oder – als Wahlrecht bei der Absicherung einer Bilanzposition – nach den gleichen Grundsätzen wie für das abgesicherte Grundgeschäft. Die Wertveränderung von Derivaten wird erfolgswirksam erfasst. Der Hintergrund der Transaktion bzw. die zugrunde liegende Strategie der Konzernleitung sind daher von ausschlaggebender Bedeutung.

⊕ *Anhang*

Konzernbilanz

in CHF Mio.		31.12.2015	31.12.2014
	Flüssige und geldnahe Mittel	27	38
	Marktgängige Wertpapiere	2	4
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	66	121
	Andere Forderungen	12	28
	Warenvorräte	107	62
	Umlaufvermögen	214	253
	Sachanlagen	126	94
2	Goodwill	109	44
3	Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	16	11
5	Pensionsguthaben	8	10
6	Latente Steueraktiven	11	9
	Anlagevermögen	270	168
1	Total Aktiven	484	421
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62	74
	Steuerverbindlichkeiten	2	8
	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	31	17
	Andere Verbindlichkeiten	37	52
	Kurzfristige Verbindlichkeiten	132	151
	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	199	102
7	Rückstellungen	8	12
6	Latente Steuerverpflichtungen	14	17
	Langfristige Verbindlichkeiten	221	131
	Total Fremdkapital	353	282
	Aktienkapital	23	22
	Kapitalreserven (Agio)	18	15
4	Eigene Aktien	(4)	(1)
9	Reserven	76	88
	Total Eigenkapital Aktionäre der Muster Holding AG	113	124
8	Minderheitsanteile	18	15
	Total Eigenkapital	131	139
1	Total Passiven	484	421

Wieso werden eigene Aktien als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen?

4

Gemäss den Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts werden eigene Kapitalanteile, welche das Unternehmen selbst hält, seit dem 1. Januar 2015 auch im Holdingabschluss als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen. Damit erfolgte eine Angleichung an die Bestimmungen anerkannter Regelwerke, welche für die Erstellung des Konzernabschlusses zur Anwendung gelangen. Gemäss diesen Regelwerken wird der Kauf eigener Aktien wie eine, wenn auch nur vorübergehende, Kapitalherabsetzung behandelt. Ein späterer Verkauf eigener Aktien wird entsprechend wie eine Kapitalerhöhung verbucht, wobei ein allfälliger Mehr- oder Mindererlös im Vergleich zum ursprünglichen Anschaffungswert nicht als Gewinn bzw. Verlust, sondern im Agio (Kapitalreserven) zu erfassen ist. Begründet wird dies damit, dass es sich beim Handel mit eigenen Aktien um Einzahlungen von Aktionären bzw. Auszahlungen an Aktionäre handelt, da eine Gesellschaft nicht auf ihrem eigenen Kapital Gewinne oder Verluste erzielen kann. Im Einzelabschluss bleibt es jedoch auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht möglich, Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit eigenen Aktien erfolgswirksam zu erfassen.

⊖ *Eigenkapitalnachweis, Anhang*

Was ist ein Pensionsguthaben?

5

Guthaben im Zusammenhang mit der Personalvorsorge sind entweder auf Vorschüsse und Darlehen an die Vorsorgeeinrichtung oder auf vorhandene Überschüsse in der Pensionskasse zurückzuführen. Im Fall von Überschüssen ist allerdings besondere Vorsicht angebracht: Aktivierbar sind solche, wenn sie für den Arbeitgeber in Form von Rückerstattungen oder zukünftigen Beitragsreduktionen einen Nutzen darstellen. In der Schweiz kann dies insbesondere bei Vorliegen von frei verwendbaren Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) der Fall sein. Diese Reserven können vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse in Form von zusätzlichen Beiträgen geüfnet und in späteren Jahren zur Begleichung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden.

⊖ *Anhang*

Was sind latente Steuern?

6

Die Wertansätze der Konzernbilanz weichen in vielerlei Hinsicht von der Steuerbilanz ab. Diese Abweichungen,

auch temporäre Differenzen genannt, werden erst steuerwirksam, wenn sie sich aufheben. Solche künftigen Steuereffekte sind unter den meisten Rechnungslegungsstandards praktisch ausnahmslos dann abzugrenzen, wenn die temporäre Differenz entsteht oder sich wertmässig verändert.

Werden beispielsweise Wertschriften in der Konzernbilanz zum Marktwert von CHF 150, in der Steuerbilanz aber zum tieferen Anschaffungswert von CHF 100 bilanziert, so wird der Mehrwert von CHF 50 erst bei deren Veräusserung steuerbar. Zu diesem zukünftigen Zeitpunkt entsteht in der Steuerbilanz nämlich ein Gewinn von CHF 50, der zu einem Steueraufwand führt. Da der Mehrwert von CHF 50 in der Konzernbilanz in Form eines noch unrealisierten Gewinns bereits vorweggenommen wurde, ist der entsprechende zukünftige Steueraufwand schon heute in Form einer latenten Steuerverpflichtung zum vollen Steuersatz abzugrenzen.

Demgegenüber können Verlustvorträge allenfalls mit künftigen Gewinnen verrechnet werden und damit den künftigen Steueraufwand reduzieren. Dieser bedingte Anspruch gegenüber dem Staat kann als latentes Steueraktivum bilanziert werden, wenn dessen Realisierung als wahrscheinlich erachtet wird.

⊖ *Anhang*

Wofür werden Rückstellungen gebildet?

7

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhende gegenwärtige (rechtliche oder faktische) Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss, aber verlässlich abschätzbar sind. Beispiele sind Gewährleistungsverpflichtungen auf getätigten Umsätzen, erwartete Verluste auf bestehenden Aufträgen, Prozessrisiken, Steuernachforderungen oder bestimmte Personalkosten (Verpflichtungen für vorzeitige Pensionierung, Restrukturisierungskosten wie Abgangsentschädigungen usw.). Unzulässig im Sinne einer «true and fair view» ist beispielsweise die Bildung von Rückstellungen für zukünftige operative Verluste, Produktionsverlagerungskosten, zukünftige Marketingprojekte, Fremdwährungsrisiken oder politische Risiken, da diesen Posten keine gegenwärtige Verpflichtung zugrunde liegt. Ein guter Test ist die Frage, ob eine Gegenpartei besteht, die einen Anspruch gegenüber der Unternehmung hat. Ohne Gegenpartei kann auch keine gegenwärtige Verpflichtung bestehen.

Bilanz der Holdinggesellschaft

in CHF Mio.		31.12.2015	31.12.2014
	Flüssige und geldnahe Mittel	8	25
	Umlaufvermögen	8	25
2	Beteiligungen an Konzerngesellschaften	198	39
3	Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	3	3
	Anlagevermögen	201	42
1	Total Aktiven	209	67
	Passive Rechnungsabgrenzungen	–	1
	Kurzfristige Verbindlichkeiten	–	1
	Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	158	7
7	Rückstellungen	1	2
	Langfristige Verbindlichkeiten	159	9
	Total Fremdkapital	159	10
	Aktienkapital	23	22
	Gesetzliche Kapitalreserve	18	15
	Gesetzliche Gewinnreserve	1	1
	Freiwillige Gewinnreserven (Bilanzgewinn)	12	20
4	Eigene Aktien	(4)	(1)
	Total Eigenkapital	50	57
1	Total Passiven	209	67

Die Bemessung von Rückstellungen ist zuweilen mit grossen Unsicherheiten behaftet und nur unter Verwendung von diversen Annahmen möglich. Die Konzernleitung darf sich dabei nicht auf den sogenannten «worst case» stützen, sondern muss sich um die bestmögliche Einschätzung des zu erwartenden Mittelabflusses bemühen. Wesentliche Unsicherheiten sind im Anhang der Konzernrechnung zu beschreiben.

☞ *Anhang*

Was sind Minderheitsanteile?

8

Minderheitsanteile betreffen die von Drittaktionären gehaltenen Anteile am Eigenkapital von Tochtergesellschaften (unter IFRS «nicht beherrschende Anteile» genannt). Da im Rahmen der Vollkonsolidierung die Bilanzen der Tochtergesellschaften ungeachtet des effektiven Kapitalanteils zu 100 Prozent in die Konzernrechnung einbezogen werden, muss der entsprechende von Dritten gehaltene Anteil am Eigenkapital und am Ergebnis in der Konzernbilanz, -erfolgsrechnung bzw. -gesamtergebnisrechnung separat ausgewiesen werden. Minderheitsanteile müssen einerseits weder zurückbezahlt noch verzinst werden und stellen deshalb keine Verpflichtung des Konzerns dar. Andererseits stehen sie aber auch nicht den Aktionären des Konzerns bzw. der Holdinggesellschaft zu. Aus diesen Gründen werden sie als Teil des Konzerneigenkapitals ausgewiesen, jedoch separat vom Eigenkapital, das den Holdingaktionären zuzurechnen ist.

Sind die Reserven des Konzerns ausschüttbar?

9

Grundsätzlich können nur die Reserven der Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden, und dies auch nur, soweit sie keinen gesetzlichen Ausschüttungsschranken unterliegen und die dazu notwendige Liquidität vorhanden ist. Die Reserven des Konzerns sind einerseits auf einer anderen Bewertungsgrundlage ermittelt worden (vgl. oben) und andererseits weitgehend in den Bilanzen der Tochtergesellschaften gebunden. Sie müssen von den Tochtergesellschaften zunächst gemäss den lokalgesetzlichen Abschlüssen an die Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden, was wiederum eine genügende Liquidität und die gesetzliche freie Verfügbarkeit dieser Reserven voraussetzt.

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Bilanz stellen sollten:

- Verfügt der Konzern über genügend Liquidität, kurzfristig realisierbare Vermögenswerte oder Refinanzierungsmöglichkeiten, um die kurzfristigen Verpflichtungen zu begleichen?
☞ *Bilanz, Anhang, Jahresbericht*
- Gibt es Aktiven wie Pensionsguthaben oder latente Steueraktiven, die nur beschränkt der Kontrolle des Konzerns unterliegen und/oder deren Realisierbarkeit gefährdet sein kann?
☞ *Rechnungslegungspolitik, Anhang*
- Wurden angemessene Wertberichtigungen für Bonitätsrisiken auf Debitoren und für unverkäufliche Waren gebildet?
☞ *Anhang*
- Wann gelingt der Turnaround einer kürzlich erworbenen Gesellschaft, von dem die Werthaltigkeit des Goodwills abhängt?
- Mussten bereits Wertkorrekturen vorgenommen werden?
☞ *Erfolgsrechnung, Anhang*
- Gibt es Kreditvereinbarungen, die an finanzielle Kennzahlen geknüpft sind und deren Nichteinhaltung zu einer sofortigen Kündigung des verzinslichen Fremdkapitals führt («Debt Covenants»)?
☞ *Anhang*
- Ist der Konzern wesentlichen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt, und wie sichert er sich dagegen ab?
☞ *Anhang*
- Hat der Konzern derivative Finanzinstrumente ausstehend oder spekulative Finanztransaktionen getätigt?
- Bestehen Rückkaufverpflichtungen (z.B. für eigene Aktien), die bilanziell noch nicht abgebildet sind?
☞ *Rechnungslegungspolitik, Anhang*
- Bestehen Eventualverpflichtungen, z.B. aus Rechts- oder Garantiefällen oder aufgrund gesetzlicher Auflagen (z.B. betreffend Umweltschutz oder Gesundheit), welche die Finanzlage des Konzerns beeinträchtigen könnten?
☞ *Anhang*

Erfolgsrechnung / Gesamtergebnisrechnung

Die konsolidierte Erfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung gibt einen zeitraumbezogenen Einblick in den Geschäftsgang des Konzerns zwischen zwei Abschlussstichtagen.

Was ist eine Gesamtergebnisrechnung?

Die Gesamtergebnisrechnung ist Pflichtbestandteil einer IFRS-Konzernrechnung. Diese kann aus einer einzigen Aufstellung bestehen, die sowohl die traditionelle Erfolgsrechnung als auch die direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge («sonstiges Ergebnis») gesamthaft darstellt. Alternativ kann die Gesamtergebnisrechnung aus zwei separaten Aufstellungen bestehen (Erfolgsrechnung und separate Gesamtergebnisrechnung). Swiss GAAP FER kennt kein entsprechendes Erfordernis.

Erfolgsrechnung nach Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren?

Die Erfolgsrechnung kann nach dem Gesamtkostenverfahren oder nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden. Ersteres kommt eher im kontinental-europäischen Raum, Letzteres eher im angelsächsischen Raum zur Anwendung. Beim Gesamtkostenverfahren wird die Gesamtleistung der Periode ausgewiesen, einschliesslich der in der Periode produzierten, aber (noch) nicht verkauften Leistungen (Bestandesveränderungen und aktivierte Eigenleistungen). Dieser Gesamtleistung werden die in der Periode angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt. Beim Umsatzkostenverfahren werden nur die in der Periode effektiv verkauften Leistungen ausgewiesen und diesen die darauf bezogenen Herstellungskosten (auf Englisch «Cost of sales») gegenübergestellt.

Ein weiterer Unterschied besteht im Ausweis der angefallenen Aufwendungen: Beim Gesamtkostenverfahren wird der Aufwand nach Kostenarten gegliedert (z.B. Materialaufwand, Personalaufwand usw.), während

beim Umsatzkostenverfahren die Aufwendungen den Kostenstellen Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Verwaltung zugeordnet werden. Nur beim Umsatzkostenverfahren lässt sich somit eine Bruttomarge, definiert als Bruttogewinn in Prozenten der Umsatzerlöse, errechnen. Das Betriebs- und das Jahresergebnis sind jedoch bei beiden Verfahren gleich hoch.

Wie ist die Entwicklung im Vorjahresvergleich zu interpretieren?

1

Beim Vorjahresvergleich stellt sich zunächst die Frage, ob Veränderungen im Konsolidierungskreis stattgefunden haben, die das Bild verzerren können. So kann der Kauf einer Gesellschaft im Berichtsjahr zu einer Erhöhung des Umsatzes, gleichzeitig aber infolge des damit verbundenen Integrationsaufwandes auch zu einer Belastung des Konzernergebnisses führen. Beim Verkauf einer Tochtergesellschaft kann ein Gewinn oder Verlust angefallen sein, der sich aus der Differenz zwischen den ausgebuchten (veräusserten) Aktiven und Verbindlichkeiten und dem Verkaufserlös ergibt. Für multinationale Konzerne kann zudem auch die Entwicklung der Wechselkurse einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Ergebnis und den Vorjahresvergleich haben. Im Weiteren können Änderungen in der Rechnungslegungspolitik oder Einführungen neuer Standards den Vorjahresvergleich beeinträchtigen; in der Regel sind solche Änderungen jedoch rückwirkend umzusetzen, d.h., die als Vergleichsbasis präsentierte Erfolgsrechnung des Vorjahres wird entsprechend angepasst, als wäre die neue Politik schon im Vorjahr angewandt worden wäre.

➔ [Anhang](#)

Wie zuverlässig ist das ausgewiesene Ergebnis?

Das Ergebnis wird massgeblich durch die Bewertung von Aktiven und Verpflichtungen in der Konzernbilanz beeinflusst. Diese Bewertung ist oft mit grossen Unsicherheiten und einem gewissen Ermessensspielraum verbunden und basiert in der Regel auf zahlreichen Annahmen. Als Beispiele seien die Bewertung von nicht konsolidierten Beteiligungen, die Einschätzung von Rechtsfällen und entsprechenden Rückstellungen, die Beurteilung der Realisierbarkeit eines aktivierten steuerlichen Verlustvortrags oder die Überprüfung der Werthaltigkeit eines Goodwills erwähnt.

Im harten Wettbewerb suchen Unternehmen nach neuen Geschäftsformen und Arten der Leistungserbringung. Je nach Geschäftsmodell kann der Ausweis von Umsätzen und Ergebnissen mit Risiken verbunden sein. So stellt sich beispielsweise bei längerfristigen Fertigungsaufträgen die Frage, ob während der Fertigungsdauer schon ein Umsatz- und Gewinnanteil erfasst werden kann. Oft ist es nicht eindeutig, wann ein Umsatz als realisiert betrachtet und der daraus resultierende Gewinn verbucht werden kann. «Sale and lease back»-Transaktionen, die zum Verkauf und zur gleichzeitigen Miete einer Anlage führen, generieren liquide Mittel und Gewinn oder Verlust, ohne dass sich an der Nutzung der Anlage durch das Unternehmen etwas ändert. Unternehmen tätigen zuweilen komplexe Finanztransaktionen, «verkaufen» z.B. ihre Debitorenbestände für Finanzierungszwecke, und gewähren Garantien, Optionen oder andere Sicherheiten. Rechnungslegungsstandard-Setter und Gesetzgeber haben es schwer, mit der rasanten Entwicklung Schritt zu halten.

Wie nachhaltig ist der Ergebnisausweis?

Oft ist vom «normalisierten Gewinn» die Rede. Aufgrund der Angaben im Anhang und der Befragung der Konzernleitung versuchen Analysten, den um aussergewöhnliche, seltene oder einmalige Ereignisse oder Transaktionen bereinigten Gewinn zu ermitteln, der als Grundlage für die Unternehmensbewertung bzw. die Bewertung der Aktie dient. Unternehmen kommen diesen Bestrebungen oft entgegen, indem sie bereits in der Erfolgsrechnung zusätzliche Zwischentotale ausweisen, die z.B. das ordentliche Betriebsergebnis vor Sonderaufwendungen wie Restrukturisierungskosten, Sonderabschreibungen oder Verlusten aus Veräusserung von Tochtergesellschaften darstellen. Die Rechnungslegungsstandard-Setter sind nicht überzeugt von Darstellungen. Sie betrachten solche Sondereinflüsse und Volatilität nicht als ausserordentlich und bemängeln den subjektiven

Charakter dieses Ausweises. Sie bevorzugen deshalb eine qualitative Erläuterung von ungewöhnlichen Aufwendungen, Erträgen, Verlusten und Gewinnen im Anhang der Konzernrechnung. Eine Ausnahme bildet das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, welches unter internationalen Rechnungslegungsvorschriften separat vom Ergebnis aus der fortgeführten Geschäftstätigkeit des Unternehmens ausgewiesen wird (während Swiss GAAP FER eine entsprechende Offenlegung im Anhang vorschreibt). Vom Unternehmen selbst definierte Kennzahlen eines nachhaltigen Ergebnisses sollten dagegen besser im Lagebericht des Verwaltungsrates bzw. – im englischsprachigen Raum – in der «MD&A» («Management Discussion & Analysis») erläutert und dort auf die im geprüften Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisse übergeleitet werden.

Was versteht man unter EBIT, EBITA, EBITDA?

Dies sind geläufige Zwischentotale der Erfolgsrechnung, welche die operative Performance des Konzerns betreffen. EBIT («Earnings before interest and taxes») entspricht dem in der Erfolgsrechnung des Mutterkonzerns ausgewiesenen Betriebsgewinn, dem operativen Ergebnis bzw. dem Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragssteuern. EBITA («Earnings before interest, taxes and amortisation») beschreibt das operative Ergebnis vor Abzug der Amortisation und Wertberichtigungen immaterieller Aktiven. EBITDA («Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation») rechnet zusätzlich die Abschreibungen und Wertberichtigungen von Sachanlagen auf. Ziel dieser Kennzahlen ist eine Annäherung an den operativen Cashflow, indem die wichtigsten nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen zum Betriebsgewinn hinzugezählt werden. Im Beispiel des Mutterkonzerns beträgt der EBITDA 2015 CHF 67 Mio. (Betriebsgewinn CHF 14 Mio., Abschreibungen CHF 21 Mio. und Impairment-Verlust auf Goodwill CHF 32 Mio.). Dass diese Grösse aber nicht dem effektiven operativen Geldfluss von CHF 74 Mio. entspricht, geht aus der Geldflussrechnung hervor.

➔ [Geldflussrechnung](#)

Was ist ein «Impairment»?

2

Unter den gängigen Rechnungslegungsbestimmungen sind die Vermögenswerte bezüglich ihrer Werthaltigkeit zu überwachen. Als überbewertet gilt ein Aktivum dann, wenn sein Buchwert weder durch seinen Veräusserungspreis (Marktwert abzüglich Veräusserungskosten) noch durch seine zukünftigen, abdiskontierten Cashflows

Konzernerfolgsrechnung

Gesamtkostenverfahren

in CHF Mio.		2015	2014
1	Umsatz	364	419
	Übriger Betriebsertrag	4	4
	Bestandesveränderungen	(2)	7
	Betriebsertrag	366	430
	Materialaufwand	(149)	(172)
12	Personalaufwand	(130)	(129)
	Abschreibungen	(21)	(12)
2	Impairment-Verlust auf Goodwill	(32)	–
	Übriger Betriebsaufwand	(20)	(51)
	Betriebsgewinn	14	66
3	Finanzaufwand	(9)	(5)
	Finanzertrag	2	13
	Anteil am Ergebnis von assoziierten Gesellschaften	5	–
	Gewinn vor Steuern	12	74
4	Ertragssteueraufwand	(4)	(12)
6	Jahresgewinn	8	62
5	Der Jahresgewinn entfällt auf:		
	Aktionäre der Muster Holding AG	5	52
	Minderheitsanteile	3	10
6	Jahresgewinn	8	62
11	Gewinn pro Aktie (unverwässert)	CHF 0.22	CHF 2.36
	Gewinn pro Aktie (verwässert)	CHF 0.21	CHF 2.36

Erfolgsrechnung der Holdinggesellschaft

in CHF Mio.		2015	2014
	Dividendenertrag	2	9
	Übriger Finanzertrag	6	4
13	Ausserordentlicher Ertrag: Auflösung Rückstellungen	2	–
	Total Ertrag	10	13
	Übriger Betriebsaufwand	(2)	(2)
	Finanzaufwand	(1)	–
	Total Aufwand	(3)	(2)
	Jahresgewinn	7	11

(Nutzwert) gedeckt ist. Sobald Indikatoren einer solchen Werteinbusse («Impairment») vorliegen, sind entsprechende Werthaltigkeitsberechnungen («Impairment-Tests») und gegebenenfalls ausserplanmässige Abschreibungen («Impairment-Verluste») vorzunehmen. Anlass für solche Berechnungen können z.B. technische Überalterung, neue bzw. bessere Konkurrenzprodukte oder ungenügende Renditen sein. Besonders komplex ist die Einschätzung der Werthaltigkeit von Goodwill, da sich dieser erstens auf ganze Unternehmensteile oder Gesellschaften bezieht und zweitens die Einschätzung des Zukunftspotenzials einer Akquisition widerspiegelt. IFRS und US GAAP verlangen einen jährlichen Impairment-Test des (nicht linear abzuschreibenden) Goodwills, im Gegensatz zu Swiss GAAP FER, die einen solchen Test nach erfolgten jährlichen Abschreibungen nur bei Vorliegen von Anzeichen vorsehen. Ein solcher Test bedingt zahlreiche Annahmen, mit denen ein beträchtlicher Ermessensspielraum einhergeht. Aus diesem Grund sind im Anhang nach IFRS und US GAAP detaillierte Angaben zu Impairments und den damit zusammenhängenden Berechnungen zu machen. Dazu gehören auch Sensitivitätsanalysen, die aufzeigen, um wie viel sich eine bestimmte Schlüsselannahme, zum Beispiel der Diskontsatz, verschlechtern darf, damit der Buchwert des Goodwills gerade noch durch den Nutzwert gedeckt ist.

Ist Finanzaufwand gleich Zinsaufwand?

3

Der Finanzaufwand beinhaltet neben dem Zinsaufwand oft auch realisierte und unrealisierte Fremdwährungsverluste und Wertberichtigungen von nicht konsolidierten Beteiligungen, Darlehen und anderen Finanzanlagen.

Und wie wird der Zinsaufwand ermittelt?

Der Zinsaufwand beinhaltet oft mehr als nur die vereinbarte Verzinsung des Fremdkapitals. Wird beispielsweise eine 1-Prozent-Anleihe von nominal CHF 100 Mio. zu CHF 90 Mio. (unter pari) auf 10 Jahre ausgegeben, wobei Transaktionskosten von CHF 2 Mio. entstehen, fliessen der Gesellschaft netto flüssige Mittel von CHF 88 Mio. zu, die sie nach 10 Jahren zu CHF 100 Mio. zurückzahlen muss. Der jährliche Zinsaufwand setzt sich in diesem Fall aus 1 Prozent auf CHF 100 Mio. und einer Jahresamortisation der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabebetrag zusammen. Diese Differenz (CHF 100 Mio. – CHF 88 Mio. = CHF 12 Mio.) wird über 10 Jahre verteilt dem Aufwand belastet und erhöht die Anleihenschuld bis auf den geschuldeten Betrag im Zeitpunkt der Rückzahlung. Internationale Normen verlangen

detaillierte Angaben zu den Zinsrisiken im Anhang.

➔ *Anhang*

Weshalb werden Ertragssteuern separat ausgewiesen?

4

Die in der Konzernerfolgsrechnung ausgewiesenen Ertragssteuern beinhalten einerseits die auf den handelsrechtlichen Ergebnissen lastenden Steuerschulden der Berichtsperiode und Steuernachzahlungen und -gutschriften aus Vorperioden (zusammen sogenannte laufende Steuern), andererseits die erfolgswirksame Veränderung von latenten Steueraktiven und -verpflichtungen. Es handelt sich hierbei ausschliesslich um gewinnabhängige Steuern. Andere Steuern, z.B. Kapitalsteuern oder nicht rückforderbare Mehrwertsteuern, sind im Betriebsaufwand enthalten. Setzt man die Ertragssteuern in Bezug zum Gewinn vor Steuern, erhält man die effektive Steuerbelastung des Konzerns. Im Anhang werden unter IFRS und US GAAP detaillierte Aussagen dazu verlangt.

➔ *Anhang*

Wieso werden der Jahresgewinn und das Gesamtergebnis auf Aktionäre der Holding und Minderheitsaktionäre aufgeteilt?

5

Dividenden an Aktionäre beruhen grundsätzlich auf dem Ergebnis des Unternehmens, an dem sie beteiligt sind. In der Konzernrechnung werden mehrere Unternehmen so zusammengefasst, als wären sie rechtlich eine Einheit. Die Ausschüttung an die Holdingaktionäre richtet sich oft nach einem bestimmten Prozentsatz des Konzerngewinns, der den Holdingaktionären zuzurechnen ist (z.B. 30%). Durch die Aufteilung wird in der Konzernrechnung aufgezeigt, welcher Anteil am Ergebnis den Minderheitsaktionären von Tochtergesellschaften und welcher den Holdingaktionären zuzurechnen ist.

Entspricht der konsolidierte Jahresgewinn der tatsächlichen Performance?

6

Die Konzernerfolgsrechnung zeigt nur einen Teil der finanziellen Performance des Konzerns. Nach internationalen Standards dürfen gewisse Performancegrössen direkt im Eigenkapital verbucht werden. Diese zusätzlichen Gewinne und Verluste, die aus der Gesamtergebnisrechnung hervorgehen, sind bei der Beurteilung des Ergebnisausweises ebenfalls zu berücksichtigen.

➔ *Gesamtergebnisrechnung*

Gesamtergebnisrechnung

Umsatzkostenverfahren

Variante 1¹ «one statement approach»

in CHF Mio.		2015	2014
1	Umsatz	364	419
	Herstellungskosten der verkauften Produkte	(240)	(265)
	Bruttogewinn	124	154
	Marketing-, Verkaufs- und Administrationsaufwand	(61)	(31)
	Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(33)	(10)
	Übriger Betriebsertrag	4	4
	Übriger Betriebsaufwand	(20)	(51)
	Betriebsgewinn	14	66
3	Finanzaufwand	(9)	(5)
	Finanzertrag	2	13
	Anteil am Ergebnis von assoziierten Gesellschaften	5	-
	Gewinn vor Steuern	12	74
4	Ertragssteueraufwand	(4)	(12)
6	Jahresgewinn	8	62
	Sonstiges Ergebnis		
	<i>Posten, die nie in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden</i>		
8	Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	3	1
8	Versicherungstechnischer Gewinn (Verlust) aus Personalvorsorge, nach Steuern	3	(1)
		6	-
	<i>Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wurden oder werden können</i>		
9	Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	(5)	-
10	Fremdwährungsdifferenzen	(3)	(2)
		(8)	(2)
	Sonstiges Ergebnis, nach Ertragsteuern	(2)	(2)
7	Gesamtergebnis	6	60
5	Der Jahresgewinn entfällt auf:		
	Aktionäre der Muster Holding AG	5	52
	Minderheitsanteile	3	10
	Jahresgewinn	8	62
5	Das Gesamtergebnis entfällt auf:		
	Aktionäre der Muster Holding AG	3	50
	Minderheitsanteile	3	10
	Gesamtergebnis	6	60
11	Gewinn pro Aktie (unverwässert)	CHF 0.22	CHF 2.36
	Gewinn pro Aktie (verwässert)	CHF 0.21	CHF 2.36

¹ Bei Anwendung der Variante 1 entfällt die Pflicht zur separaten Darstellung einer Erfolgsrechnung, bei Anwendung der Variante 2 (siehe S. 23) ist die Erfolgsrechnung zusätzlich aufzuführen.

Wie hoch ist die Gesamtperformance des Konzerns?**7**

Die Gesamtperformance nach IFRS oder US GAAP entspricht dem Gesamtergebnis und setzt sich aus dem Jahresgewinn und dem sonstigen Ergebnis zusammen. Im sonstigen Ergebnis werden bestimmte unrealisierte Gewinne und Verluste erfasst, die aufgrund der relevanten Rechnungslegungsnorm nicht in der Erfolgsrechnung, sondern entweder endgültig oder bis zu deren Realisierung direkt im Eigenkapital erfasst werden. Zu solchen Wertanpassungen, die in der Gesamtergebnisrechnung separat ausgewiesen werden, gehören z.B.:

8

- die erfolgsneutrale Aufwertung von Sachanlagen auf den Verkehrswert,
- die erfolgsneutrale Anpassung von Personalvorsorgeverpflichtungen bzw. -aktiven,
- die Erfassung von Verkehrswertschwankungen auf zur Veräusserung verfügbaren Finanzanlagen,

9

- die Erfassung unrealisierter Gewinne und Verluste aus der Absicherung zukünftiger Transaktionen; diese werden zu dem Zeitpunkt in die Erfolgsrechnung übertragen, zu dem auch das zugrunde liegende Geschäft erfolgswirksam wird (Hedge Accounting),

10

- Fremdwährungsdifferenzen aus der Umrechnung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie aus langfristigen konzerninternen Darlehensbeziehungen mit ausländischen Tochtergesellschaften; diese werden im Zeitpunkt der Veräusserung einer Tochtergesellschaft in die Erfolgsrechnung übertragen.

☞ *Ausführungen zur Erfolgsrechnung, Rechnungslegungspolitik, Anhang*

Was ist der Unterschied zwischen dem normalen bzw. unverwässerten und dem verwässerten Gewinn pro Aktie?**11**

Der normale bzw. unverwässerte Gewinn pro Aktie zeigt, wie hoch der den Holdingaktionären zuzurechnende Jahresgewinn des Konzerns je einzelne im Umlauf

befindliche Stammaktie ausfällt. Der verwässerte Gewinn pro Aktie berücksichtigt zusätzlich alle potenziellen Stammaktien, die bei Ausübung sämtlicher Options- oder Wandelrechte zu einer Verwässerung führen würden. Unter Verwässerung versteht man in diesem Zusammenhang die Verminderung des Gewinns pro einzelne Aktie, die sich aus einer Erhöhung der gesamten Anzahl Aktien ergibt. Diese beiden Performance-Kennzahlen sind so wichtig, dass sie gemäss IFRS am Fusse der Konzernerfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung auszuweisen sind. Im Anhang sind die Grundlagen der Berechnung offenzulegen.

☞ *Anhang*

Welche Sparte leistet den höchsten Gewinnbeitrag, welche den geringsten?

Börsenkotierte Unternehmungen sind verpflichtet, gewisse Performancegrössen (Umsatz, Ergebnis) pro Segment darzustellen. Die Segmentinformationen ermöglichen somit einen näheren Einblick in die möglicherweise sehr unterschiedliche Leistung der einzelnen Geschäftsbereiche (z.B. Sparten oder Regionen) eines Konzerns.

Die Segmentberichterstattung erfolgt nach dem sogenannten «Management approach», nach dem die internen Finanzzahlen, die von der Geschäftsleitung als Entscheidungsbasis für die Zuteilung von Ressourcen und für die Leistungsbeurteilung verwendet werden, auch die Basis für die externe Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Segmente bilden. Bei der Bestimmung der darzustellenden Segmente ist eine Zusammenfassung von gleichartigen operativen Segmenten möglich; gleichzeitig sind bestimmte minimale Schwellenwerte vorgegeben. Neben den Angaben bezüglich Identifizierung und Zusammenfassung der operativen Segmente sind im Anhang zusätzliche Angaben für das gesamte Unternehmen zu machen. Diese unternehmensweiten Angaben umfassen beispielsweise die Erlöse mit externen Kunden für jede Gruppe von ähnlichen Produkten und Dienstleistungen, die Erlöse nach geografischen Gebieten und allfällige wesentliche Konzentrationen der Umsätze mit einzelnen Kunden. Während nach IFRS und US GAAP die Angabe des Segmentergebnisses verlangt ist, kann nach Swiss GAAP FER in begründeten Fällen davon abgesehen werden.

Gesamtergebnisrechnung

Variante 2¹ «two statements approach»

in CHF Mio.		2015	2014
6	Jahresgewinn	8	62
Sonstiges Ergebnis			
<i>Posten, die nie in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden</i>			
8	Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	3	1
8	Versicherungstechnischer Gewinn (Verlust) aus Personalvorsorge, nach Steuern	3	(1)
		6	-
<i>Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wurden oder werden können</i>			
9	Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	(5)	-
10	Fremdwährungsdifferenzen	(3)	(2)
		(8)	(2)
	Sonstiges Ergebnis, nach Ertragsteuern	(2)	(2)
7	Gesamtergebnis	6	60
5	Das Gesamtergebnis entfällt auf:		
	Aktionäre der Muster Holding AG	3	50
	Minderheitsanteile	3	10
7	Gesamtergebnis	6	60

¹ Bei Anwendung der Variante 1 (siehe S. 21) entfällt die Pflicht zur separaten Darstellung einer Erfolgsrechnung, bei Anwendung der Variante 2 ist die Erfolgsrechnung zusätzlich aufzuführen.

Wie wurden aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeitende oder Verwaltungsräte erfasst?

12

Viele Konzerne entlohnen ihre leitenden Angestellten teilweise in Form von Optionen oder Aktien des Unternehmens. Solche Vergütungen wurden früher oft nicht erfolgswirksam verbucht, zum Teil mit der Begründung, dass diese Kosten letztlich die Holdingaktionäre in Form eines Verwässerungseffekts auf deren Aktien tragen. Die anerkannten Rechnungslegungsstandards betrachten jedoch solche Leistungen als Aufwand des Konzerns. Dieser bemisst sich nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ausgabe der Optionen bzw. Gratisaktien und wird über die Zeitdauer der erforderlichen Arbeitsleistung erfolgswirksam erfasst.

Wieso erscheint die in der Erfolgsrechnung der Holding ausgewiesene ausserordentliche Auflösung von Rückstellungen nicht auch in der Konzernrechnung?

13

Rückstellungen der Holdinggesellschaft betreffen möglicherweise Beteiligungsrisiken. Diese sind in der Konzernrechnung zu eliminieren, da hier die Beteiligungsbuchwerte durch die entsprechenden Aktiven und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften ersetzt werden und weil allgemeine Risiken im Sinne einer «true and fair view» nicht «vorsorglich» zurückgestellt werden dürfen. Sollte es sich aber um die Auflösung einer Rückstellung handeln, die auch in der Konzernrechnung bestand, so darf diese in der konsolidierten Erfolgsrechnung gemäss internationalen Bestimmungen (IFRS, US GAAP) nicht als «ausserordentlich» bezeichnet werden, sondern ist innerhalb der Zeile, auf der sie in der Vergangenheit gebildet wurde, wieder aufzulösen (z.B. als Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes, wenn es sich um einen Rechtsfall handelt). Die Auflösung muss zudem im Rückstellungsspiegel, der im Anhang der Konzernrechnung zu finden ist, offengelegt werden.

⊕ Anhang

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Erfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung stellen sollten:

- Sind wesentliche aussergewöhnliche bzw. nicht jährlich wiederkehrende Aufwendungen oder Erträge wie Restrukturierungsrückstellungen, Sonderabschreibungen («Impairments»), Gewinne oder Verluste, z.B. aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften, zu verzeichnen, die den Vorjahresvergleich und die Nachhaltigkeit des ausgewiesenen Ergebnisses relativieren?

⊕ Anhang

- Sind im Ergebnis wesentliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste enthalten (z.B. Fremdwährungsschwankungen, Gewinne und Verluste aus der Verkehrswertbewertung von Wertschriften und derivativen Finanzinstrumenten)?

⊕ Gesamtergebnisrechnung, Geldflussrechnung (bei Anwendung der indirekten Methode), Anhang

- Wie hat sich die Personalvorsorge des Konzerns mit ihren verschiedenen Einflussfaktoren (laufende Kosten der Vorsorge, Nettoverzinsung, versicherungstechnische Gewinne und Verluste u.a.) auf das Gesamtergebnis ausgewirkt?

⊕ Gesamtergebnisrechnung, Anhang

- Wie verhält sich der ausgewiesene, effektive Steueraufwand zum erwarteten Steueraufwand des Konzerns?
- Worauf sind wesentliche Veränderungen des Steueraufwandes zurückzuführen?

⊕ Anhang

- Bestehen Risiken, welche die Nachhaltigkeit des Gewinnausweises oder gar die Fortführung des Konzerns gefährden könnten (technologische Entwicklungen, Imageprobleme, Qualitätsprobleme, Schadenfälle usw.)?

⊕ Aussagen über Unsicherheiten, Eventualverpflichtungen oder zum Rückstellungsspiegel im Anhang und evtl. im Lagebericht

Eigenkapitalnachweis

Der konsolidierte Eigenkapitalnachweis gibt Aufschluss über die Veränderung des Aktienkapitals, der eigenen Aktien, der Reserven und der nicht-beherrschenden Anteile (Minderheitsanteile).

Woraus setzt sich das Konzerneigenkapital zusammen?

Das Eigenkapital wird aus einbezahltem Kapital (Aktienkapital und Kapitalreserven bzw. «Agio» der Holding) und erwirtschaftetem Kapital (Gewinnreserven) gebildet. Die eigenen Aktien stellen einen Korrekturposten zum ausgegebenen Aktienkapital dar. Zum Eigenkapital zählen auch die Minderheitsanteile bzw. nicht-beherrschenden Anteile, welche den Drittaktionären von Tochtergesellschaften zuzurechnen sind.

Wie entstehen kumulierte Fremdwährungsdifferenzen?



Die kumulierten Fremdwährungsdifferenzen entstehen aus der für die Konsolidierung erforderlichen Umrechnung der Jahresrechnungen und der langfristigen Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften. Die zu Beginn des Geschäftsjahres bestehenden Nettoaktiven (= Eigenkapital) einer ausländischen Tochtergesellschaft müssen zum neuen Jahresendkurs umgerechnet werden. Dasselbe gilt für Eigenkapitalbewegungen einschliesslich des Reingewinns, die in der Konzernrechnung zum Durchschnittskurs ausgewiesen werden. Um die daraus

entstehende kurzfristige Volatilität von an sich langfristig gebundenen Mitteln aufzufangen, werden diese Fremdwährungseinflüsse im sonstigen Ergebnis, d.h. direkt im Eigenkapital, erfasst. Beim Verkauf einer ausländischen Tochtergesellschaft sind nach IFRS und US GAAP die kumulierten Fremdwährungsgewinne/(-verluste) durch Übertragung in die Erfolgsrechnung (sogenanntes «Recycling») dem Veräusserungsergebnis zuzurechnen bzw. von diesem in Abzug zu bringen.

Worauf sind Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zurückzuführen?

Die Veränderungen des Eigenkapitals können im Prinzip in Transaktionen mit Aktionären, Rechnungslegungsänderungen (sogenannte «Restatements») und das Gesamtergebnis unterteilt werden.

Transaktionen mit Aktionären umfassen Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen (inkl. Kauf und Verkauf eigener Aktien), aktienbasierte Vergütungen sowie Gewinnausschüttungen.

Restatements umfassen Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und Korrekturen wesentlicher Fehler.

Beide Arten von Restatements sind grundsätzlich rückwirkend, d.h. durch erfolgsneutrale Anpassung von Aktiven und Verbindlichkeiten auf den Anfangsstichtag der Vorperiode, vorzunehmen, wie wenn die neue Rechnungslegung seit Beginn der Vergleichsperiode schon so erfolgt wäre. Auch der Ausweis des Vorjahresergebnisses erfährt unter Umständen eine Anpassung. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der beiden dargestellten Perioden gewährleistet. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem neuen Standard stehen oder zu einer aussagekräftigeren Darstellung des Unternehmensgeschehens führen. Die Korrektur eines Fehlers sollte nicht mit der Anwendung des Ermessensspielraums, die im Rahmen der Bewertung von Bilanzpositionen immer wieder hinterfragt werden muss, verwechselt werden. Solche Neueinschätzungen sind in aller Regel erfolgswirksam zu erfassen. Ein Fehler liegt vor, wenn z.B. Berechnungen in der Vergangenheit falsch durchgeführt oder wesentliche Informationen schlicht übersehen wurden. Die rückwirkende Korrektur eines Fehlers (Restatement) kommt nur in schwerwiegenden Fällen zur Anwendung. Die IFRS verlangen, dass bei wesentlichen Restatements und Umgliederungen die rückwirkend angepasste Bilanz des Anfangsstichtags der Vorperiode (sogenannte Eröffnungsbilanz) in Form einer dritten Kolonne in der Konzernbilanz abgebildet wird. Das Gesamtergebnis umfasst neben dem Jahresgewinn aus der Erfolgsrechnung auch das sonstige im Eigenkapital erfasste Ergebnis. Vgl. hierzu die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung auf den Seiten 17 bis 24.

Entspricht das Eigenkapital dem Wert des Konzerns?

Das kann man so nicht sagen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Verkehrswerten in der Konzernrechnung, z.B. auf Finanzinstrumenten, Renditeliegenschaften, Personalvorsorgeverpflichtungen usw., findet zwar eine gewisse Annäherung des Eigenkapitals an den Unternehmenswert statt. Nicht berücksichtigt werden aber Mehrwerte auf den meisten Sachanlagen sowie der intern geschaffene Goodwill (eigene Marken, Know-how, Forschungspipeline, Kundenstamm, Wettbewerbsvorteile usw.). Dieser Goodwill widerspiegelt letztlich das Zukunftspotenzial des Konzerns, darf aber mangels zuverlässiger Bewertung nicht aktiviert werden. Bei börsenkotierten Konzernen kommt deshalb die Marktkapitalisierung (Anzahl Aktien, multipliziert mit dem Börsenkurs) dem Verkehrswert am nächsten, stellt sie doch die Erwartungen der Investoren bezüglich der zukünftigen Ertragskraft des Konzerns dar.

Weitere Fragen, die sich Anleger zum Eigenkapitalnachweis stellen sollten:

- Aus welchen Aktienarten (Stammaktien, Vorzugsaktien, Stimmrechtsaktien usw.) setzt sich das Aktienkapital zusammen, und welche Rechte und Pflichten des Aktionärs bzw. des Konzerns sind damit verbunden?
 ☞ *Anhang*
 - Wie lautet die Dividendenpolitik des Konzerns?
 ☞ *evtl. Lagebericht (Offenlegung von Ausschüttungsquoten), Aussagen an der Generalversammlung*
 - Aus welchen Beweggründen wurden Transaktionen mit eigenen Aktien getätigt (Kursstützungsmassnahmen, Spekulation, Kaderbeteiligungspläne, Rückkaufverpflichtungen usw.), und ist der Bestand der eigenen Aktien zweckgebunden (z.B. für Akquisitionen und Fusionen) oder frei verfügbar?
 ☞ *Anhang*
 - Unterliegen die Konzernreserven gesetzlichen Ausschüttungssperren und wenn ja, in welchem Umfang?
 ☞ *Anhang*
-

Eigenkapitalnachweis

Konzern

	Aktienkapital	Kapitalreserven (Agio)	Eigene Aktien	Einbehaltene Gewinne	Kumulierte Fremdwährungsdifferenzen	Total exkl. Minderheiten	Minderheiten	Total inkl. Minderheiten
in CHF Mio.								
Eigenkapital per 1.1.2014	22	15	–	38	4	79	5	84
Effekt der Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen	–	–	–	5	–	5	–	5
Bereinigtes Eigenkapital per 1.1.2014	22	15	–	43	4	84	5	89
Dividenden an Aktionäre	–	–	–	(9)	–	(9)	–	(9)
Erwerb eigener Aktien	–	–	(1)	–	–	(1)	–	(1)
Total Transaktionen mit Eigentümern	–	–	(1)	(9)	–	(10)	–	(10)
Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	–	–	–	1	–	1	–	1
Versicherungstechnischer Verlust aus Personalvorsorge, nach Steuern	–	–	–	(1)	–	(1)	–	(1)
1 Fremdwährungsdifferenzen	–	–	–	–	(2)	(2)	–	(2)
Total sonstiges Ergebnis, nach Steuern	–	–	–	–	(2)	(2)	–	(2)
Jahresgewinn	–	–	–	52	–	52	10	62
Gesamtergebnis	–	–	–	52	(2)	50	10	60
Eigenkapital per 31.12.2014	22	15	(1)	86	2	124	15	139
Kapitalerhöhung	1	3	–	–	–	4	3	7
Dividenden an Aktionäre	–	–	–	(15)	–	(15)	(3)	(18)
Erwerb eigener Aktien	–	–	(3)	–	–	(3)	–	(3)
Total Transaktionen mit Eigentümern	1	3	(3)	(15)	–	(14)	–	(14)
Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	–	–	–	3	–	3	–	3
Versicherungstechnischer Gewinn aus Personalvorsorge, nach Steuern	–	–	–	3	–	3	–	3
Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	–	–	–	(5)	–	(5)	–	(5)
1 Fremdwährungsdifferenzen	–	–	–	–	(3)	(3)	–	(3)
Total sonstiges Ergebnis, nach Steuern	–	–	–	1	(3)	(2)	–	(2)
Jahresgewinn	–	–	–	5	–	5	3	8
Gesamtergebnis	–	–	–	6	(3)	3	3	6
Eigenkapital per 31.12.2015	23	18	(4)	77	(1)	113	18	131

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt einen Überblick über die in der Berichtsperiode zu- und abgeflossenen flüssigen Mittel. Sie ist gemeinhin getrennt nach der Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit darzustellen. Im Holdingabschluss börsenkotierter Gesellschaften kann auf eine Geldflussrechnung verzichtet werden, wenn eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard veröffentlicht wird.

Wie errechnet man den Cashflow aus der Geldflussrechnung?

Der Begriff «Cashflow» wird in der Praxis uneinheitlich verwendet. Er bezieht sich im Allgemeinen auf den operativen Cashflow, d.h. den Geldfluss aus Betriebsstätigkeit. Manchmal wird damit lediglich eine rudimentäre Annäherung an den operativen Cashflow bezeichnet (z.B. Gewinn plus Abschreibungen). Streng genommen umfasst der Cashflow alle Veränderungen der flüssigen Mittel. Wichtig ist, dass der Investor die Ermittlung des Cashflows nachvollziehen kann.

Wie flüssig sind die flüssigen Mittel?

1

Nach anerkannten Standards der Rechnungslegung umfassen flüssige Mittel einerseits die Barbestände, sowie Post- und Bankguthaben, andererseits aber auch geldnahe Mittel, z.B. Call-, Festgelder oder Geldmarktpapiere, soweit diese eine Laufzeit von weniger als 90 Tagen aufweisen und einem geringen Wertschwankungsrisiko unterliegen (sogenannte Zahlungsmitteläquivalente). Marktgängige Wertpapiere dürfen nach diesen Standards nicht unter den flüssigen Mitteln bzw. Zahlungsmitteläquivalenten ausgewiesen werden; entsprechend sind Transaktionen mit solchen Wertpapieren in der Geldflussrechnung Teil der Investitions- oder allenfalls der Betriebsstätigkeit (im Sinne von Veränderungen im «Working Capital»).

Was sagt der Geldfluss aus Betriebstätigkeit aus?

2

Der operative Cashflow zeigt die Erwirtschaftung bzw. den Verzehr von flüssigen Mitteln im Rahmen der Beschaffung, Produktion, Administration und Umsatzerzielung. Er umfasst den liquiditätswirksamen Teil des operativen Ergebnisses sowie alle Veränderungen des betrieblichen Nettoumlaufvermögens. Um den liquiditätswirksamen Teil des operativen Ergebnisses festzustellen, wird oft die sogenannte indirekte Methode verwendet. Dabei wird – wie im dargestellten Beispiel der Geldflussrechnung des Musterkonzerns – der ausgewiesene Jahresgewinn einerseits durch Aufrechnung des Steueraufwandes und des Finanzergebnisses auf das operative Ergebnis übergeleitet, andererseits um die nicht liquiditätswirksamen Erfolgsgrößen wie Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen usw. korrigiert. Alternativ kann auch die in der Praxis seltener anzutreffende direkte Methode angewandt werden, die zu einer Gegenüberstellung der Bareinzahlungen von Kunden und der Barausgaben für Personal, Material usw. führt.

Das Finanzergebnis (vor allem Zinsaufwand und -ertrag) wird, soweit es liquiditätswirksam war, der Finanzierungs- bzw. der Investitionstätigkeit zugewiesen.

Geldflussrechnung

Konzern

in CHF Mio.	2015	2014
Jahresgewinn	8	62
Überleitung zum operativen Ergebnis		
Ertragssteueraufwand	4	12
Finanzaufwand	9	5
Finanzertrag	(2)	(13)
Nicht-liquiditätswirksame Erträge und Aufwendungen		
Abschreibungen	21	12
Impairmentverlust auf Goodwill	32	–
Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen	(1)	–
Anteil am Ergebnis von assoziierten Gesellschaften	(5)	–
Auflösung von Rückstellungen, netto	(5)	(3)
Übrige nicht-liquiditätswirksame Erträge und Aufwendungen	2	(1)
Veränderungen Nettoumlaufvermögen		
Abnahme / (Zunahme) der kurzfristigen Forderungen	89	(7)
(Zunahme) der Warenvorräte	(23)	(3)
(Abnahme) der kurzfristigen unverzinslichen Verbindlichkeiten	(39)	(6)
Ertragssteuern		
Bezahlte Ertragssteuern	(16)	(12)
2 Geldfluss aus Betriebstätigkeit	74	46
Käufe von Sachanlagen	(40)	(28)
Verkäufe von Sachanlagen	3	1
Käufe von Tochtergesellschaften, abzüglich erworbener flüssiger Mittel	(56)	(7)
Verkäufe von marktgängigen Wertpapieren	2	–
Erhaltene Zinsen	2	11
3 Geldfluss aus Investitionstätigkeit	(89)	(23)
Aktienkapitalerhöhung	4	–
Bezahlte Dividenden	(18)	(9)
Erwerb eigener Aktien	(3)	(1)
Kapitaleinlagen von Minderheiten	3	–
Zunahme der Finanzverbindlichkeiten	25	10
Bezahlte Zinsen	(8)	(3)
4 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	3	(3)
Abnahme/Zunahme flüssige und geldnahe Mittel	(12)	20
Flüssige und geldnahe Mittel zum Jahresbeginn	38	18
5 Umrechnungsdifferenzen	1	–
1 Flüssige und geldnahe Mittel am Jahresende	27	38

Was sagt der Geldfluss aus Investitionstätigkeit aus?

3

Die Investitionstätigkeit des Konzerns umfasst Barkäufe und -verkäufe von Sach- und Finanzanlagen (inkl. Wertchriften), immateriellen Anlagen sowie die bar erhaltenen Zinsen und Dividenden. Es handelt sich somit vorwiegend um liquiditätswirksame Veränderungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Auch Käufe und Verkäufe von konsolidierten Tochtergesellschaften werden unter dieser Rubrik ausgewiesen, und zwar mit ihrem in Form von flüssigen Mitteln bezahlten Kaufpreis bzw. realisierten Verkaufserlös, abzüglich der mit der Tochtergesellschaft akquirierten bzw. veräußerten flüssigen Mittel.

Was ist der «Free Cashflow»?

Manchmal wird in der Geldflussrechnung ein «Free Cashflow» ausgewiesen. Der Begriff wird in der Praxis oft – mit unterschiedlichen Ausprägungen – als Differenz zwischen dem Geldfluss aus operativer Tätigkeit und dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit definiert. Er stellt damit denjenigen Betrag dar, der nach Abzug der Investitionen vom operativen Cashflow übrig bleibt, um Gläubiger und Aktionäre zu befriedigen, d.h. Schulden zurückzuzahlen und Dividenden auszuschütten.

Was sagt der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit aus?

4

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Aufnahme und Rückzahlung von Eigen- oder Fremdmitteln, die Begleichung von Zinsen und die Ausschüttung von Dividenden. Da eigene Aktien als Abzugsposten vom Eigenkapital dargestellt werden, darf der Kauf oder Verkauf eigener Aktien nicht als Investitionstätigkeit dargestellt werden, sondern ist wie eine Kapitalherabsetzung (Kauf) bzw. eine Kapitalerhöhung (Verkauf) als Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

Welchen Einfluss haben Fremdwährungsdifferenzen auf die Geldflussrechnung?

5

Der Anfangsbestand der flüssigen Mittel ausländischer Tochtergesellschaften wurde zum Stichtagskurs per Ende des Vorjahres umgerechnet. Die in der Geldflussrechnung ausgewiesenen Erfolgspositionen und Bilanzveränderungen (Investitionen, Devestitionen, Finanzierungen, Rückzahlungen), die von ausländischen Tochtergesellschaften stammen und zu mehr oder weniger flüssigen

Mitteln am Jahresende führen, werden in der Regel zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode umgerechnet. Die am Jahresende ausgewiesenen flüssigen Mittel der ausländischen Tochtergesellschaften werden dagegen zum entsprechenden Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich daraus ergebenden Umrechnungsdifferenzen auf dem Bestand der flüssigen Mittel werden am Ende der Geldflussrechnung separat ausgewiesen.

Warum entsprechen Zu- und Abnahmen von Bilanzpositionen nicht den aus der Bilanz hervorgehenden Veränderungen?

Die Gründe für die Abweichungen liegen einerseits in der unterschiedlichen Umrechnung von in Fremdwährungen geführten Bilanzpositionen (zum Stichtagskurs) und Transaktionen (zum Durchschnittskurs). Andererseits werden Veränderungen des Konsolidierungskreises (Käufe und Verkäufe von Tochtergesellschaften) in der Geldflussrechnung in einer Zeile ausgewiesen (vgl. «Was sagt der Geldfluss aus Investitionstätigkeit aus?»), betreffen aber eine Vielzahl von Bilanzpositionen. Daneben führen in der Bilanz auch nicht liquiditätswirksame Transaktionen zu Veränderungen, z.B. der Zugang von Anlagen, welche durch Finanzleasing finanziert wurden, also zum Zeitpunkt der Investition keine flüssigen Mittel beanspruchten.

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Geldflussrechnung stellen sollten:

- War der Konzern in der Lage, aus der Geschäftstätigkeit flüssige Mittel zu erarbeiten?
 - Wurden diese Mittel für Investitionen oder für die Rückzahlung von Fremd- oder Eigenkapital verwendet?
- ⇒ *Geldflussrechnung*
- Ist der Konzern in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Schulden bzw. Zinsen zeitgerecht zu begleichen?
- ⇒ *Geldflussrechnung, Fälligkeitsspiegel im Anhang, evtl. Angaben über Kreditlimiten und «Free Cashflow» im Anhang oder Lagebericht*
- Bestehen wesentliche Investitionsverpflichtungen, die zu zukünftigen Geldabflüssen führen («Capital Commitments»)?
- ⇒ *Anhang*

Anhang

Der Anhang der Konzernrechnung besteht aus Ausführungen zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen, den Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Konzernrechnung und zusätzlichen Informationen. Er bildet einen integrierten Bestandteil der Konzernrechnung.

Wozu dient das Studium der Rechnungslegungsgrundsätze?

In den Rechnungslegungsgrundsätzen legt der Konzern u.a. dar, welcher Rechnungslegungsstandard eingehalten wird (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP), wie der Konsolidierungskreis definiert wird und welche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zur Anwendung kommen. So gibt er beispielsweise Auskunft über die Ausübung von Wahlrechten in der Rechnungslegung oder über das Ausmass der Verwendung von Verkehrswerten in der Konzernbilanz. Gemäss IFRS muss die Geschäftsleitung explizit auch zum Ausmass von Ermessensentscheidungen bezüglich der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen auf die Bilanzierung von Aktiven und Verpflichtungen oder den Ergebnisausweis sowie zu den wichtigsten Bewertungsunsicherheiten Stellung nehmen.

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht muss auch der Einzelabschluss über die im Abschluss angewandten Grundsätze Auskunft geben, aber nur wenn diese nicht ohnehin vom Gesetz vorgeschrieben sind.

Wozu dienen die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Konzernrechnung?

Die Erläuterungen klären über die Zusammensetzung von einzelnen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen auf und orientieren über die Gründe von wesentlichen Veränderungen. Von besonderer Bedeutung sind die nach verschiedenen Standards vorgeschriebenen Veränderungsnachweise, z.B. der Anlagespiegel oder der Rückstellungsspiegel. Weitere wertvolle Offenlegungen betreffen das finanzielle Risikomanagement und die Situation der Personalvorsorge und der Ertragssteuern.

Welche wichtigen Zusatzinformationen finden sich im Anhang?

Teil der Erläuterungen sind die aufschlussreichen Angaben zu den sogenannten Ausserbilanzgeschäften: Darunter sind Transaktionen und Unsicherheitsfaktoren zu verstehen, die sich (noch) nicht in der Bilanz niederschlagen. Beispiele sind Verpflichtungen für unkündbare langfristige Mietverträge («Operating Leases»), Investitions-

verpflichtungen («Capital Commitments»), Rechtsfälle, Garantien, Solidarbürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten. Leser des Anhangs sollen erkennen, welchen wesentlichen Risiken der Konzern ausgesetzt ist und wie diese Risiken die Konzernrechnung, insbesondere die Ertragslage und Geldflüsse, in Zukunft beeinflussen können.

Was sind nahestehende Personen?

Als nahestehende – natürliche oder juristische – Person wird bezeichnet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen des Unternehmens ausüben kann. Darunter fallen beispielsweise Mehrheitsaktionäre, Verwaltungsräte und Mitglieder der Konzernleitung sowie von diesen kontrollierte Gesellschaften oder auch die Personalvorsorgestiftung eines Unternehmens. Geschäfte mit nahestehenden Personen können nicht automatisch mit denjenigen unabhängiger Dritter verglichen werden. Deshalb sind Transaktionen und ausstehende Salden mit nahestehenden Personen im Anhang offenzulegen. Internationale Standards verlangen unter diesem Titel auch die Offenlegung der Entlohnung der Konzernleitung. Börsennotierte Schweizer Unternehmen müssen die Vergütungen der Konzernleitung und des Verwaltungsrats zudem in einem separaten Vergütungsbericht offenlegen.

Was sagt der Anlagespiegel aus?

1

Der Anlagespiegel zeigt die Veränderungen der Sachanlagen, Renditeliegenschaften und immateriellen Anlagen. Oft wird dieser Veränderungsnachweis brutto, d.h. getrennt für die Anschaffungskosten und die kumulierten Abschreibungen bzw. Amortisationen gezeigt. Veränderungen des Konsolidierungskreises (Akquisitionen/ Verkäufe von Tochtergesellschaften), Investitionen, Abgänge (Veräusserung, Entsorgung), Abschreibungen, Amortisationen, Sonderabschreibungen («Impairments») und Umrechnungsdifferenzen werden dabei separat ausgewiesen. Investitionen und Devestitionen sollten mit Ausnahme von nicht liquiditätswirksamen Transaktionen (z.B. am Bilanzstichtag noch nicht erfolgte Zahlungen

sowie Käufe oder Verkäufe in Form von Tauschgeschäften oder Finanzleasinggeschäften) und unter Berücksichtigung von Gewinnen und Verlusten aus Anlageabgängen mit der Geldflussrechnung abgestimmt werden können. Nicht liquiditätswirksame Vorgänge sind zu erläutern.

Welche Schlüsse lassen sich aus dem Rückstellungsspiegel ziehen?

2

Der Rückstellungsspiegel zeigt für jede wesentliche Kategorie von Rückstellungen die Bildung, die erfolgsneutrale Verwendung und die erfolgswirksame Auflösung in der Berichtsperiode. Hohe Auflösungen nicht mehr benötigter Rückstellungen können auf Ungenauigkeiten früherer Rückstellungsbildung oder unerwartete positive Entwicklungen hinweisen. Wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf den Ergebnisausweis haben, sollten solche Auflösungen an dieser Stelle erklärt werden. Die mit den einzelnen Rückstellungskategorien verbundenen Unsicherheiten und der erwartete Zeitpunkt des Mittelabflusses sollten offengelegt werden.

Was steckt hinter dem Geldabfluss aus Akquisitionstätigkeit?

3

Akquisitionen können die Konzernrechnung massgeblich verändern. Sie sind deshalb im Anhang detailliert zu erläutern. Als Geldabfluss ausgewiesen wird der Kaufpreis für Unternehmensakquisitionen abzüglich der übernommenen bzw. neu voll konsolidierten flüssigen Mittel. Diesem Betrag werden die in die Konsolidierung übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten sowie der Goodwill gegenübergestellt. Durch die Aufgliederung des Geldabflusses aus Akquisitionstätigkeit können die Veränderungen der Bilanzpositionen im Vergleich zu den in der Geldflussrechnung abgebildeten Geldflüssen plausibilisiert werden. Dadurch wird der Einfluss der Akquisitionen auf das Bilanzbild nachvollziehbar.

Gleich, aber mit umgekehrtem Vorzeichen, wird mit der Veräusserung von Tochtergesellschaften verfahren.

Wie steht es um die Personalvorsorge?

4

Die Darstellung der Personalvorsorge weist gemäss IFRS u.a. die nach einheitlichen Kriterien ermittelte Über- oder Unterdeckung der Pensionskasse(n) (sogenannter «Funded Status») sowie die Bestandteile der Personalvorsorgekosten und die Veränderung der Personalvorsorgeverpflichtungen bzw. -guthaben des Konzerns aus. Bilanzierungspflichtig sind Vorsorgeverpflichtungen bei Vorliegen von Leistungsprimats- oder leistungsorientierten Vorsorgeplänen, d.h. wenn feste Leistungen

versprochen werden und der Arbeitnehmende weder das versicherungsmathematische noch das Investitionsrisiko trägt. Der «Funded Status» stellt den Barwert dieser Vorsorgeverpflichtungen dem Verkehrswert des ausgeschiedenen Vermögens gegenüber, um so die allenfalls durch die Unternehmung zu bilanzierenden Über- oder Unterdeckungen festzustellen. Allfällige Unterdeckungen (Defizite) sind zurückzustellen, wenn die Unternehmung rechtlich oder faktisch eine Sanierungsverpflichtung hat, sei es, dass sie ihre Beiträge erhöhen muss, sei es, dass sie einen Zuschuss leisten muss. Im vorliegenden Fall besteht am Bilanzstichtag eine Überdeckung von CHF 34 Mio., wovon der Konzern CHF 8 Mio. als aktivierbar erachtet, weil er über diesen Betrag z.B. in Form von Arbeitgeberbeitragsreserven verfügen, d.h. in diesem Ausmass seine zukünftigen Beiträge aussetzen oder reduzieren kann. Seit 2013 wird nach IFRS für die Erfassung von Effekten der versicherungstechnischen Neubewertung (sogenannte versicherungstechnische Gewinne und Verluste) eine zwingend erfolgsneutrale Behandlung im sonstigen Ergebnis als Teil des Eigenkapitals vorgeschrieben. Dies hat den Vorteil, dass die Personalvorsorgedefizite bzw. allfällige aktivierbare Überschüsse an jedem Bilanzstichtag vollständig in der Bilanz ausgewiesen werden, ohne dass die aus der periodischen Neuberechnung resultierende, oft beträchtliche Volatilität die Erfolgsrechnung beeinflusst.

Nach Swiss GAAP FER hat der Konzern zu bestimmen, ob eine wirtschaftliche Verpflichtung oder ein wirtschaftlicher Nutzen im Zusammenhang mit der Personalvorsorge besteht. Dazu sind im Gegensatz zu IFRS oder US GAAP in Bezug auf Schweizer Vorsorgeeinrichtungen keine versicherungstechnischen Berechnungen nötig, da der Bestimmung von Verpflichtungen oder Nutzen der Abschluss der Personalvorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26 zugrunde gelegt wird.

Wann muss der Konzern seine Schulden zurückzahlen?

5

Aus den Fälligkeiten des verzinslichen Fremdkapitals lassen sich Rückschlüsse auf die zukünftigen Geldabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit und die Liquiditätssituation des Konzerns ziehen. Im Zusammenhang mit den Finanzverbindlichkeiten interessieren auch die bestehenden Konditionen (Zinssätze, Kreditbedingungen), um die künftig zu erwartenden Geldabflüsse und allfällige absehbare Liquiditätssengpässe zu beurteilen. Nicht zwingend müssen aber unbenützte Kreditlimiten offengelegt werden, die einen wichtigen Hinweis auf den Finanzierungsspielraum des Konzerns geben können.

1 Anlagespiegel 2015¹

Konzern

in CHF Mio.	Immobilien	Übrige Sachanlagen	Total Sachanlagen	Goodwill	Total
Anschaffungswerte					
Stand 1. Januar 2015	94	74	168	44	212
Zugänge aus Akquisition	10	1	11	97	108
Investitionen	20	20	40	–	40
Aufwertungen	4	–	4	–	4
Abgänge	–	(8)	(8)	–	(8)
Umrechnungsdifferenzen	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2015	128	87	215	141	356
Kumulierte Abschreibungen und Impairmentverluste					
Stand 1. Januar 2015	25	49	74	–	74
Abschreibungen	2	19	21	–	21
Impairmentverlust	–	–	–	32	32
Kumulierte Abschreibungen auf Abgängen	–	(6)	(6)	–	(6)
Umrechnungsdifferenzen	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2015	27	62	89	32	121
Nettobuchwerte					
Stand 1. Januar 2015	69	25	94	44	138
Stand 31. Dezember 2015	101	25	126	109	235

¹ Derselbe Veränderungsnachweis muss auch für das Vorjahr offengelegt werden.

2 Rückstellungsspiegel 2015

Konzern

in CHF Mio.	Gewähr- leistungen	Rechtsfälle	Übrige Rück- stellungen	Total
Stand 1. Januar 2015	7	4	1	12
Bildung	2	1	–	3
Verwendung	–	(1)	–	(1)
Auflösung	(4)	(3)	(1)	(8)
Zugänge aus Akquisition	2	–	–	2
Stand 31. Dezember 2015	7	1	–	8

3 Käufe von Tochtergesellschaften

Konzern

in CHF Mio.	2015	2014
Flüssige Mittel	8	1
Forderungen	27	2
Warenvorräte	20	5
Sachanlagen	11	2
Kurzfristige unverzinsliche Verbindlichkeiten	(1)	(2)
Finanzverbindlichkeiten	(86)	–
Rückstellungen	(2)	(1)
Latente Steuerverpflichtungen und -aktiven, netto	(10)	(1)
Total übernommene Nettoaktiven/(Nettoverpflichtungen)	(33)	6
Goodwill	97	2
Total Kaufpreis	64	8
Abzüglich übernommene flüssige Mittel	(8)	(1)
Geldabfluss, netto	56	7

Wie viel Steuern bezahlt der Konzern?

6

Die Erläuterungen zur Ertragssteuersituation enthalten eine Überleitung vom erwarteten Steuersatz zum effektiven Steuersatz, in der Fachsprache auch «Tax Rate Reconciliation» genannt. Der erwartete Steuersatz entspricht bei international tätigen Unternehmen in der Regel dem gewichteten Durchschnitt aller lokal zur Anwendung gelangenden Steuersätze. Der effektive Steuersatz errechnet sich aus dem in der Konzern-erfolgsrechnung ausgewiesenen Ertragssteueraufwand im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern.

Die effektive Steuerbelastung kann im Vergleich zur erwarteten u.a. durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- Aufwendungen, die in der Konzernrechnung angefallen sind und den Gewinn reduziert haben, aber steuerlich nicht abgezogen werden können, erhöhen die effektive Steuerbelastung (z.B. Aufwand zufolge Wertberichtigung des Goodwills).
- Erträge, die in der Konzernrechnung angefallen sind und den Gewinn erhöht haben, aber nicht besteuert werden, reduzieren die effektive Steuerbelastung (z.B. Regierungszuschüsse).
- Nicht aktivierte Verlustvorräte aus vergangenen Perioden, die im Berichtsjahr zur Verrechnung mit Gewinnen einzelner Tochtergesellschaften verwendet wurden, reduzieren den effektiven Steueraufwand.

Die steuerlichen Verlustvorräte, deren positiver Effekt aus Gründen unsicherer Verrechnungsmöglichkeiten nicht aktiviert wurde, sind mit ihren Fälligkeiten offenzulegen. Daraus lässt sich die potenzielle künftige Entlastung der effektiven Steuerbelastung ermitteln. Im abgebildeten Beispiel kann man von einer potenziellen Steuerentlastung von CHF 8,3 Mio. ausgehen (36 Prozent von CHF 23 Mio.), wenn alle Verlustvorräte in Zukunft mit Gewinnen verrechnet werden können.

Was beinhalten die Angaben zum finanziellen Risikomanagement?

Die Angaben zum Risikomanagement sollen Aufschluss darüber geben, welchen finanziellen Risiken, insbesondere Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken, ein Unternehmen ausgesetzt ist und wie es mit diesen Risiken umgeht. Diese Informationen sind für den Bilanzleser wichtig, da Finanzinstrumente (z.B. Forderungen

aus Lieferungen und Leistungen, Finanzanlagen oder Derivate) häufig betragsmässig bedeutende Positionen der Bilanz darstellen und daher einen wesentlichen Einfluss auf die künftige Entwicklung eines Unternehmens haben können. Zu den Marktrisiken gehören insbesondere das Währungs- und das Zinssatzrisiko. Unternehmen haben dazu im Anhang sogenannte Sensitivitätsanalysen, d.h. die möglichen künftigen Auswirkungen auf das Finanzergebnis und auf das Eigenkapital, die sich aus Schwankungen der Wechselkurse bzw. aus Zinssatzänderungen ergeben können, offenzulegen. Zur Beurteilung des Liquiditätsrisikos sind Angaben zu den vertraglichen Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten zu machen. Die Angaben zum Kreditrisiko sollen darlegen, ob im Unternehmen eine wesentliche Konzentration von Ausfallrisiken (z.B. bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) besteht. Swiss GAAP FER kennt kein Erfordernis, Angaben zum finanziellen Risikomanagement zu machen.

Weitere Fragen, die sich Anleger beim Studium des Anhangs stellen sollten:

- Was sind die Gründe für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden?
- Wo sieht die Unternehmung die grössten Bewertungsunsicherheiten und Ermessensentscheide in der Erstellung der vorliegenden Jahresrechnung?
- Wurden Einheiten aus der Konzernrechnung ausgeklammert (z.B. zweckbestimmte Gesellschaften oder Stiftungen), und mit welcher Begründung?
- Ist durch Unternehmensakquisitionen ein hoher Goodwill entstanden? Wodurch wird dieser Goodwill gerechtfertigt? Welchen Ergebnisbeitrag hat das erworbene Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr zum Konzernergebnis geleistet?
- Wie wurde der Impairmentverlust bzw. der realisierbare Wert des Goodwills ermittelt, und was sind die Gründe für eine Wertminderung?
- Sind die Rückstellungen für Garantiefälle, Prozessrisiken, Verlustaufträge, steuerliche Risiken usw. angemessen? Wurden Rückstellungen in grösserem Umfang wieder aufgelöst?

4 Personalvorsorgekosten und Pensionsguthaben¹

Konzern

in CHF Mio.	2015	2014
Ermittlung der Überdeckung		
Barwert der Vorsorgeverpflichtung	(275)	(280)
Verkehrswert des ausgeschiedenen Vermögens	309	320
Überdeckung	34	40
Davon nicht aktiviert	(26)	(30)
Aktiviertes Pensionsguthaben	8	10
Zusammensetzung des Personalvorsorgeaufwands		
Zuwachs der Ansprüche	11	13
Nettozinsaufwand	(1)	(1)
Aufwand für leistungsorientierte Pläne	10	12
Aufwand für beitragsorientierte Pläne	5	4
Personalvorsorgeaufwand	15	16
Nachweis des bilanzierten Personalvorsorgeguthabens		
Guthaben am 1. Januar	10	10
Verbuchter Aufwand für leistungsorientierte Pläne	(10)	(12)
Beiträge Arbeitgeber	5	13
Versicherungstechnischer Gewinn (Verlust)	3	(1)
Guthaben am 31. Dezember	8	10

¹ Auszug aus den nach IFRS erforderlichen Offenlegungen

5 Vertragliche Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten 2015

Konzern

in CHF Mio.	Buchwert	Vertragliche Zahlungen ²	Fälligkeit (Jahre)			
			bis 1	1 bis 2	3 bis 5	über 5
Bankdarlehen	113	116	15	34	67	0
Hypotheken	90	93	14	4	54	21
Übriges verzinsliches Fremdkapital	27	29	4	18	1	6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62	62	62	0	0	0
Derivative Finanzinstrumente	19	20	2	3	9	6
Total	311	320	97	59	131	33

² inklusive der geschätzten Zinszahlungen

6 Nachweis des Steuersatzes

Konzern

	2015	2014
	in Prozent	
Durchschnittlich erwarteter Steuersatz im Konzern	36	31
Effekt von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen	5	–
Effekt von steuerbefreiten Erträgen	(1)	(10)
Verrechnung von nicht aktivierten Verlustvorträgen	(7)	(5)
Effektiver Steuersatz	33	16
	in CHF Mio.	
Verfall der steuerlich anrechenbaren Verlustvorträge, deren Steuereffekt nicht aktiviert wurde		
Innerhalb 1 Jahr	3	–
1–2 Jahre	5	4
2–3 Jahre	4	5
3–4 Jahre	2	4
Mehr als 4 Jahre	9	11
Total	23	24

Revisionsstelle

Im Auftrag der Generalversammlung prüft die Revisionsstelle, ob die Jahres- bzw. Konzernrechnung den Vorschriften des Gesetzes und der Statuten entspricht. In ihrem Bericht macht sie Aussagen, ob die Vorschriften des gewählten Rechnungslegungsstandards eingehalten sind, nicht aber zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des geprüften Unternehmens oder zu dessen Zukunftsaussichten.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, über wie viel Ermessen eine Unternehmung bei der Erstellung der Jahresrechnung verfügt. Überall dort, wo Ermessensentscheide gefällt werden, muss auf eine Einschätzung der Zukunft abgestellt werden. «Accounting is an art, and not a science», heisst es zuweilen.

Bilanzwahrheit, -klarheit und -vorsicht sind zentrale Begriffe der Rechnungslegung, die sich Ersteller und Prüfer von Jahresrechnungen stets vor Augen halten müssen. Die Rechnungslegungsstandards können angesichts der rasanten Entwicklungen des Umfeldes lediglich einen Rahmen für die korrekte Darstellung geben. Es bleibt Raum für Interpretation und Anwendung von Urteilsvermögen seitens des Bilanzerstellers ebenso wie des Bilanzlesers. Auch die rigorosesten Rechnungslegungsstandards werden Unternehmenszusammenbrüche aber auch in Zukunft nicht verhindern, weil die Ursachen dafür anderswo liegen, wie Beispiele aus der Wirtschaftsgeschichte zeigen.

Eine Abschlussprüfung soll Sicherheit darüber geben, ob der Abschluss als Ganzes keine wesentlichen falschen Angaben enthält. Absolute Sicherheit ist bei einer Prüfung nicht zu erreichen, namentlich wegen des unumgänglichen Gebrauchs von Ermessen, der Prüfung auf Stichprobenbasis, der inhärenten Grenzen jedes Rechnungswesenssystems und jeder internen Kontrolle.

Welche Unternehmen müssen wie geprüft werden?

Die Revisionspflicht ist rechtsformunabhängig (Art. 727 ff. OR) ausgestaltet. Zur Beantwortung der Fragen des Prüfungsumfanga oder der Unabhängigkeitserfordernisse der Revisionsstelle ist die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens entscheidend. Es wird zwischen den folgenden Kategorien von Unternehmen unterschieden:

- Publikumsgesellschaften,
- wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (falls zwei der folgenden Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt – relevant sind das Berichtsjahr und das entsprechende Vorjahr),
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind,
- kleinere und mittlere Unternehmen,
- Kleinstunternehmen (kleinere und mittlere Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen haben).

Je nach Unternehmensgrösse werden unterschiedlich strenge Anforderungen an die Revision gestellt: Jahresrechnungen von Publikumsgesellschaften und wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen sowie Konzernrechnungen müssen ordentlich geprüft werden. Eine solche Prüfung beinhaltet – im Gegensatz zur eingeschränkten Revision – auch eine Aussage, ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert.

Kleinere und mittlere Unternehmen können sich mit einer sogenannten eingeschränkten Revision begnügen, die sich im Wesentlichen auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen abstützt. Kleinstunternehmen können sogar gänzlich auf eine Revision verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind (sog. «Opting-out»).

Was prüft die Revisionsstelle?

Für die ordentliche Revision sieht Art. 728a OR vor, dass die Revisionsstelle prüft, ob

- die Jahresrechnung und gegebenenfalls auch die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entsprechen,
- der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht, und
- ein IKS existiert.

Im zusammenfassenden Bericht zur ordentlichen Revision an die Generalversammlung gibt die Revisionsstelle eine positive Zusicherung ab. Das heisst, sie nimmt in ihrem Prüfungsurteil Stellung, ob die entsprechenden Vorschriften eingehalten worden sind oder nicht.

Die gesetzlichen Aufgaben bei einer eingeschränkten Revision unterscheiden sich wesentlich von jenen der ordentlichen Revision. In Art. 729a OR ist festgehalten, dass die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass

- die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht und
- der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Im Bericht zur eingeschränkten Revision zuhanden der Generalversammlung gibt die Revisionsstelle somit eine negative Zusicherung ab. Sie hält in ihrer Prüfungsaussage fest, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, aus welchen geschlossen werden müsste, dass die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten wurden. Es wird keine Aussage zum IKS des revidierten Unternehmens gemacht.

Das Obligationenrecht hält ausdrücklich fest, dass die Prüfung der Geschäftsrisiken keine Aufgabe der Revisionsstelle darstellt. Der Wortlaut ist bei beiden Revisionsarten (ordentlich sowie eingeschränkt) gleich. Diese Bestimmung dient einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Verwaltungsrat und Revisionsstelle.

Was ist ein internes Kontrollsystem?

Das IKS ist ein wichtiges Führungsinstrument des Unternehmens: Es handelt sich um die Gesamtheit aller vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Das IKS ist

in die betrieblichen Abläufe integriert und bezieht alle Stufen des Unternehmens mit ein. Es stellt daher ein wichtiges Element der Corporate Governance dar.

Wie erwähnt verlangt das Gesetz, dass die Revisionsstelle im Rahmen einer ordentlichen Revision prüft, ob ein IKS existiert. Im Gegensatz zu ausländischen Vorschriften geht es nur um die Existenz eines IKS und nicht um dessen Wirksamkeit. Das Obligationenrecht selbst enthält weder Vorschriften zur konkreten Ausgestaltung des IKS noch dazu, welche Bereiche das IKS umfassen soll. In der Praxis besteht weitgehend Einigkeit, dass es sich um das IKS betreffend die Erstellung der Jahresrechnung handelt. Damit müssen bzw. können der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung selbst über Art und Umfang der internen Kontrollen bestimmen.

Wie wird geprüft, und wieso ist der Prüfungsprozess so formalisiert?

Es ist gesetzlich nicht verankert, wie der Prüfer zu seinen Feststellungen gelangt. Demgegenüber stehen nationale und internationale Prüfungsstandards, wie die International Standards on Auditing (ISA), welche die Anforderungen an die Prüfung eingehend beschreiben. Wird eine Konzernrechnung nach einem internationalen Rechnungslegungsstandard, z.B. International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt, finden die ISA Anwendung.¹ Im Rahmen der ordentlichen Revision von Abschlüssen in Übereinstimmung mit den nationalen Rechnungslegungsnormen (Obligationenrecht und Swiss GAAP FER) halten sich die Prüfer in der Schweiz an die von EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer) herausgegebenen Schweizer Prüfungsstandards (PS). Diese stellen mehrheitlich eine Übersetzung der ISA dar, unter Berücksichtigung der schweizerischen Gegebenheiten. Bei der eingeschränkten Revision ist der Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) massgebend.

Sämtliche Standards enthalten u.a. Standardwortlaute für Auftragsbestätigungen, Vollständigkeitserklärungen oder den Bericht der Revisionsstelle.

Unabhängig von der Revisionsart und den anzuwendenden Prüfungsstandards ist das Geschäftsverständnis über das Unternehmen und dessen Industrie eine essentielle Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung. Bei der Entwicklung ihrer Prüfungsstrategie berücksichtigt die Revisionsstelle daher u.a. die Tätigkeit und das Umfeld des Unternehmens, das Rechnungswesen sowie die internen Kontrollen. Dem Prüfungsansatz liegt eine risikoorientierte Vorgehensweise zugrunde. Die Revisionsstelle fokussiert ihre Arbeiten daher auf Positionen oder Aussagen der Jahresrechnung,

¹ Bei den United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) erfolgt die Prüfung je nach Unternehmen in Übereinstimmung mit den United States Generally Accepted Auditing Standards (US GAAS) oder in Übereinstimmung mit den Standards des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

bei welchen die Möglichkeit von wesentlichen Fehlansagen besteht. Dabei ist eine Information immer dann wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen kann.

Wofür übernimmt die Revisionsstelle überhaupt Verantwortung?

Es ist die Aufgabe der Revisionsstelle, ein Prüfungsurteil bzw. eine Prüfungsaussage über die Jahresrechnung als Ganzes abzugeben. Sie prüft Transaktionen und Bestände anhand von Stichproben und beurteilt die angewandten Rechnungslegungsmethoden auf ihre Angemessenheit. Die Prüfer müssen die Unternehmung kennen und deren Geschäftsmodell verstehen. Sie sind vermehrt auch auf Spezialisten angewiesen, z.B. bei der Beurteilung der Steuerrückstellungen, der Prüfung der Auswirkungen komplexer Vertragswerke auf die Rechnungslegung oder der Überprüfung von Unternehmenswerten einzelner Geschäftsteile bzw. des zugehörigen Goodwills. Ihre Arbeit ist daher geprägt durch die Auseinandersetzung mit vielfältigen Sachverhalten, das Abwägen von Argumenten sowie die Beurteilung von «Best case»- und «Worst case»-Szenarien. Dieser Prozess mündet schliesslich in das Prüfungsurteil, in welchem festgehalten wird, ob die Jahresrechnung als Ganzes den Vorgaben des angewandten Rechnungslegungsstandards sowie dem Gesetz und den Statuten entspricht (bzw. in die oben erwähnte negative Zusicherung im Fall der eingeschränkten Revision).

Wie unabhängig sind die Prüfer von der zu prüfenden Gesellschaft?

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle von der zu prüfenden Gesellschaft und ihren beherrschenden Aktionären und Organen ist in Art. 728 bzw. 729 OR verankert. Im Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung wird diese Unabhängigkeit explizit bestätigt. Das Gesetz hält fest, welche Sachverhalte, Aufträge und Beziehungen mit der Unabhängigkeit unvereinbar sind. So wäre z.B. die Erstellung der Jahresrechnung oder die Bewertung einer Bilanzposition durch die Revisionsstelle nicht vereinbar mit dem Prüfungsauftrag, da in dieser Konstellation die eigene Arbeit überprüft werden müsste (sog. Selbstprüfung). Die Unabhängigkeitsbestimmungen verbieten unter anderem auch, dass die an der Revision beteiligten Personen Aktien der zu prüfenden Gesellschaft halten oder anderweitig eine unangemessen enge Beziehung zur Gesellschaft und ihrer Leitung besteht. Bei der ordentlichen Revision gilt zudem die sogenannte Rotationspflicht nach Art. 730a OR: Danach darf die Person, welche die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben

Jahren ausführen. Die gesetzlichen Anforderungen werden in der Richtlinie zur Unabhängigkeit des Berufsverbands (EXPERTsuisse) konkretisiert. Diese Bestimmungen bezwecken, dass die Revisionsstelle ihr Prüfungsurteil objektiv bilden kann.

Für Publikumsgesellschaften gelten verschärfte Unabhängigkeitsbestimmungen. Insbesondere das Verhältnis zwischen prüfungsnahen und nicht-prüfungsnahen Dienstleistungen wurde in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit immer wieder kritisch diskutiert. Der Anteil des Honorars aus nicht-prüfungsnahen Zusatzleistungen soll aus Unabhängigkeitsgründen in einem gesunden Verhältnis bleiben. Aus Sicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) besteht ab dem Verhältnis 1:1 eine Meldepflicht. Die EU Audit Reform wird ab 2016 eine Grenze von 70% für sog. «non-audit services» als Regel einführen.

Wer ist dafür zuständig, dass keine dolosen Handlungen und Fehler vorkommen?

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung der Konzernrechnung und der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Statuten verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Verantwortung für die Vermeidung bzw. Aufdeckung von Delikten. Dazu stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung, zum Beispiel die interne Revision oder das IKS. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist aber der sogenannte «tone at the top», d.h. das Schaffen einer Kultur der Offenheit und eines hohen ethischen Anspruchs. Massnahmen dazu umfassen die Formulierung eines Verhaltenskodexes und die Verabschiedung von Weisungen und Richtlinien. In grösseren Unternehmen kann zudem eine sog. «Whistle-Blower Hotline» eingerichtet werden. Auf dieser können insbesondere Mitarbeiter anonym mögliches Fehlverhalten innerhalb des Unternehmens melden.

Der Prüfer muss seine Arbeit mit einer kritischen Grundhaltung («professional skepticism») angehen und durchführen. Er achtet auf Sachverhalte, die das Risiko einer wesentlichen falschen Angabe im Abschluss erhöhen. Bei der Planung seiner Arbeiten muss der Prüfer die Anfälligkeit des Unternehmens für falsche Aussagen aufgrund von Delikten mit dem Prüfungsteam besprechen. Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten berücksichtigt er das IKS. Er muss den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung befragen, ob sie von Delikten Kenntnis haben, wie sie die Möglichkeit von Delikten einschätzen und welche Massnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung getroffen haben. Stellt der Prüfer eine falsche Angabe aufgrund von Delikten oder vermuteten Delikten fest, muss er recht-

zeitig und mit den richtigen Stellen kommunizieren. Da eine absolute Sicherheit bei einer Prüfung nicht zu erreichen ist, gibt es keine Gewähr, dass ein Betrugsfall im Rahmen einer Revision aufgedeckt wird.

Wieso ist der Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung so allgemein gehalten?

Der Bericht der Revisionsstelle ist das dem Aktionariat und im Falle von Publikumsgesellschaften auch der Öffentlichkeit zugängliche Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung einer Gesellschaft. Er orientiert sich an einem durch die internationale Prüfervereinigung (International Federation of Accountants, IFAC) und den Berufsverband vorgegebenen Standardwortlaut. Damit ist die Berichterstattung von Revisionsstellen weltweit nach denselben Grundsätzen aufgebaut. Der Vorteil eines international standardisierten Wortlauts liegt in der Vergleichbarkeit. Zudem sind Abweichungen für den geneigten Leser sofort erkennbar. Der Bericht der Revisionsstelle bezeichnet den Prüfungsgegenstand (die Konzernrechnung, die Jahresrechnung), stellt die Verantwortlichkeiten und den Inhalt einer Prüfung dar und mündet in ein Prüfungsurteil. In der Regel wird die Einhaltung des relevanten Rechnungslegungsstandards bzw. des Gesetzes und der Statuten bestätigt werden können. Nur in seltenen Fällen wird vom Standardwortlaut abgewichen. Dies beispielsweise, wenn der Prüfer die Einhaltung aller Bestimmungen des anzuwendenden Rechnungslegungsstandards nicht vollständig bestätigen kann. Die Nichteinhaltung einer Bestimmung kann, sofern sie wesentlich ist, zu einer Abweichung vom Standardwortlaut führen, indem eine sogenannte Modifizierung des Prüfungsurteils vorgenommen wird. In anderen Fällen erachtet es der Prüfer – wie im angeführten Beispiel – als erforderlich, auf eine wesentliche Unsicherheit beispielsweise aufgrund eines Rechtsstreits hinzuweisen. Es empfiehlt sich daher, beim Studium jeder Jahresrechnung einen Blick auf diesen Bericht zu werfen, um festzustellen, ob der Prüfer auf bestimmte Verletzungen der Rechnungslegungsnormen oder auf bestimmte Unsicherheiten oder gar auf Risiken zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit hinweist. Der Umfang und Aufbau des Berichts ist aktuell in Überarbeitung. Insbesondere müssen ab Ende 2016 Berichte zu Abschlüssen von börsenkotierten Unternehmen, die nach den ISA geprüft werden, besonders wichtige Aspekte der Prüfung (sogenannte «Key Audit Matters») beschreiben.

Wie kommuniziert die Revisionsstelle mit dem Verwaltungsrat?

Auch wenn die Revisionsstelle von der Generalversammlung gewählt wird, ist bei der Durchführung der Revision der Verwaltungsrat – neben der Geschäftsleitung –

der wichtigste Ansprechpartner. Art und Häufigkeit der Kommunikation sind abhängig von den konkreten Gegebenheiten. Bei kleineren Gesellschaften nimmt die Revisionsstelle nur an der Sitzung des Verwaltungsrats teil, an welcher dieser die Jahresrechnung genehmigt. Bei Publikumsgesellschaften trifft sich die Revisionsstelle mehrmals jährlich mit dem Verwaltungsrat oder dem Prüfungsausschuss (Audit Committee). Bei einer ordentlichen Revision muss die Revisionsstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (Art. 728b OR) zuhanden des Verwaltungsrats einen sogenannten umfassenden Bericht erstellen. Dieser enthält Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Zu Letzteren gehören Ausführungen u.a. zur Prüfungsstrategie der Revisionsstelle, zu den Prüfungsschwerpunkten, zum Prüfungszeitraum, zu den durchgeführten Prüfungen und zur Berichterstattung an die Generalversammlung. Der umfassende Bericht ist für den Verwaltungsrat bestimmt. Daher können weder die Aktionäre noch andere interessierte Gruppen (Gläubiger) Einsicht in den Bericht nehmen.

Werden die Wirtschaftsprüfer auch geprüft?

Mit der Einführung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) ist eine Behörde geschaffen worden, die zuständig ist für Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, und die insbesondere Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften überwacht. Wer eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durchführen will, bedarf einer Zulassung durch die RAB. Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften müssen über eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen verfügen. Für die Durchführung einer ordentlichen Revision ist eine Zulassung als Revisionsexperte/-expertin und für die eingeschränkte Revision eine solche als Revisor/Revisorin erforderlich. Die RAB verfügt über ein öffentlich zugängliches Register, aus welchem die Zulassungen ersichtlich sind.

1

Im vorliegenden Beispiel wird auf die Unsicherheit im Zusammenhang mit einem Lizenzrechtsstreit, in welchem das Unternehmen als beklagte Partei involviert ist, hingewiesen. Trotz dieser Unsicherheit konnte der Prüfer ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgeben, da er zum Schluss gekommen ist, dass diese Problematik angemessen berücksichtigt ist. Die entsprechende Erläuterung ist für die Interpretation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens von grosser Bedeutung.

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Muster Holding AG, Ort

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Muster Holding AG bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber, um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.



Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf Anmerkung ... im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, in der eine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich eines Gerichtsverfahrens dargelegt ist. Der definitive Ausgang des Verfahrens ist derzeit völlig ungewiss, weshalb für möglicherweise resultierende Verpflichtungen keine Rückstellungen gebildet worden sind. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG¹) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Name des Revisionsunternehmens

Name

Zugelassene(r) Revisionsexperte(in)

Leitende(r) Revisor(in)

Ort, Datum

Beilagen

- Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
- Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Name

Zugelassene(r) Revisionsexperte(in)

¹ Art. 11 RAG begründet zusätzliche Anforderungen an die Unabhängigkeit von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Zusammenhang mit Revisionsdienstleistungen bei Publikumsgesellschaften. Im Fall der ordentlichen Revision von Nicht-Publikumsgesellschaften kann dieser Hinweis auf Art. 11 RAG daher entfallen.

KONTAKTE & IMPRESSUM

Für weitere Informationen bezüglich
Geschäftsberichte lesen und verstehen
wenden Sie sich bitte an:

Susanne Haas
Director Audit
+41 58 249 54 25
susannehaas@kpmg.com

Daniel Haas
Partner Audit
+41 58 249 33 82
dhaas@kpmg.com

Prof. Reto Eberle
Partner Audit
Mitglied der FER-Kommission
+41 58 249 42 43
reberle@kpmg.com

Jörg Kilchmann
Partner Legal
+41 58 249 35 73
jkilchmann@kpmg.com

Therese Amstutz
Director Legal
+41 58 249 54 38
tamstutz@kpmg.com

Samuel Seiler
Senior Manager Audit
+41 58 249 54 04
sseiler@kpmg.com

Herausgeber

KPMG AG
Badenerstrasse 172
Postfach 1872
CH-8026 Zürich

Telefon +41 58 249 31 31
Fax +41 58 249 44 06
kpmgpublications@kpmg.ch

Konzept

Mareva Freites Lecerf &
Isabelle Maag, KPMG AG

Design

Geertjan van Beusekom &
Maria Lucia Salvatore,
van Beusekom design & brand solutions

Druck

GfK, Hergiswil

Bilder

[Umschlag] Getty Images

Articles may only be republished by written permission of the publisher and quoting the source "KPMG's Geschäftsberichte lesen und verstehen".

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received, or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

©2015 KPMG AG is a subsidiary of KPMG Holding AG, which is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved.





➔ **Geschäftsberichte** lesen und verstehen
kpmg.ch/gbluv